

ALGER SICAV

**Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
Großherzogtum Luxemburg**

VERKAUFSPROSPEKT

FRED ALGER INTERNATIONAL ADVISORY S.A.

Anlageberater

FRED ALGER MANAGEMENT, INC.

Anlageverwalter

August 2009



ALGER

HINWEIS

Alger SICAV (der "Fonds") ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in der Form eines Umbrella-Fonds und als "*société d'investissement à capital variable*" (SICAV) (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg organisiert und qualifiziert sich als ein "Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren" (OGAW) nach Abschnitt I des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz vom 20. Dezember 2002“). Der Verwaltungsrat darf die Börsennotierung der Anteile der verschiedenen Teilfonds beantragen.

Dieser Verkaufsprospekt, der zum späteren Nachschlagen aufgehoben werden sollte, enthält wichtige Informationen, die künftige Anleger kennen sollten, bevor sie eine Anlage tätigen. Zeichnungen von Investmentanteilen werden auf Grundlage des jeweils gültigen Verkaufsprospektes des Fonds zusammen mit dem letzten testierten Jahresbericht des Fonds und, sofern nach diesem veröffentlicht, mit dem aktuellen Halbjahresbericht, akzeptiert.

Exemplare dieses Verkaufsprospektes, spätere Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Jahresberichte, Kaufanträge und Informationen über Käufe oder Rücknahmen sind beim Fonds unter seiner Anschrift erhältlich.

Niemand ist autorisiert, in Verbindung mit dem Angebot der Investmentanteile Angaben zu machen oder Erklärungen abzugeben, die von den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen abweichen; falls solche Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, sind sie als nicht vom Fonds autorisiert anzusehen. Weder die Aushändigung dieses Verkaufsprospektes noch die Ausgabe von Anteilen sollen unter irgendwelchen Umständen die stillschweigende Zusicherung darstellen, dass sich die Geschäfte des Fonds seit dem Datum des Verkaufsprospektes nicht geändert haben.

Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung durch irgendeine Person in einem Lande dar, Anteile zu erwerben, in dem solche Angebote oder Aufforderungen ungesetzlich sind, oder in denen die Person, von der solche Angebote oder Aufforderungen ausgehen, hierzu nicht qualifiziert ist, oder an Personen, denen gegenüber solche Angebote oder Aufforderungen ungesetzlich wären.

Die Anteile des Fonds sind nicht nach den Bestimmungen des United States Securities Act von 1933 in seiner neuesten Fassung registriert worden, und auch der Fonds ist nicht nach den Bestimmungen des United States Investment Company Act von 1940 in seiner neuesten Fassung registriert, weshalb seine Anteile weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder Besitzungen oder den unter seine Rechtshoheit fallenden Gebieten (die "Vereinigten Staaten") - oder an oder zugunsten einer US-Person - angeboten oder verkauft werden dürfen. Für diese Zwecke bedeutet "US-Person" u.a. Staatsbürger oder Gebietsansässige der Vereinigten Staaten, Personengesellschaften, die in einem Einzelstaat, auf einem Territorium oder einer Besitzung der Vereinigten Staaten gegründet wurden oder bestehen, Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines Einzelstaates, Territoriums oder einer Besitzung derselben oder unter ihre Rechtshoheit fallender Gebiete gegründet wurden, sowie Nachlässe oder

Treuhandverhältnisse, bei denen es sich nicht um Nachlässe oder Treuhandverhältnisse handelt, deren Einnahmen aus Quellen außerhalb der Vereinigten Staaten stammen (und nicht effektiv mit der Betreibung eines Gewerbes oder Geschäftes innerhalb der Vereinigten Staaten verbunden sind) und für die Zwecke der Berechnung der Bundeseinkommensteuer der Vereinigten Staaten nicht in die Bruttoeinnahmen aufgenommen werden. Die Aufmerksamkeit von US-Personen wird auf den Abschnitt "Beschränkungen für das Halten von Anteilen" auf Seite 32 dieses Verkaufsprospektes und die Berechtigung des Fonds, Anteile zwangsweise zurückzunehmen, gelenkt.

Anträge auf den Erwerb von Anteilen stehen unter dem Vorbehalt der Annahme durch den Fonds oder in dessen Namen.

Potentielle Anleger sollten sich darüber informieren, welche gesetzlichen Vorschriften für den Kauf von Anteilen des Fonds, Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in dem Lande gelten, dessen Staatsbürger oder Gebietsansässige sie sind, oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben beruhen auf dem Recht und der Praxis, wie sie im Großherzogtum Luxemburg gegenwärtig bestehen; an diesem Recht und dieser Praxis können Änderungen eintreten.

Wenn in diesem Verkaufsprospekt von "USD" oder "US\$" gesprochen wird, ist der Dollar der Vereinigten Staaten gemeint.

Verhinderung von Geldwäsche und Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Aufgrund internationaler Vorschriften und luxemburgischen Gesetzen, Verordnungen sowie Rundschreiben der Aufsichtsbehörde, insbesondere des Gesetzes vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus in seiner jeweils geltenden Fassung, wurden sämtlichen Teilnehmern des Finanzsektors Pflichten auferlegt, um die Nutzung von OGAs für Zwecke der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zu verhindern.

Als Folge dieser Vorschriften ist die Registerstelle eines luxemburgischen OGAs verpflichtet, die Identität eines Zeichners festzustellen, sofern der Zeichnungsantrag nicht durch einen Teilnehmer übermittelt wurde, der ebenfalls Identifizierungspflichten unterliegt, die denen vergleichbar sind, die durch die luxemburgischen Gesetze und Verordnungen auferlegt werden. Demzufolge kann die Registerstelle von den Zeichnern verlangen, geeignete Identitätsnachweise vorzulegen und, sofern es sich bei den Zeichnern um Unternehmen oder juristische Personen handelt, einen Auszug aus dem Gesellschaftsregister oder eine Kopie der Satzung oder sonstiger öffentlicher Nachweise fordern. Ungeachtet dessen kann die Registerstelle jederzeit die Vorlage zusätzlicher Unterlagen bezüglich eines Zeichnungsantrags verlangen.

Diese Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften eingeholt und nicht unberechtigten Personen gegenüber preisgegeben.

Sofern sich ein Anleger weigert, die verlangten Nachweise vorzulegen, wird der Zeichnungsantrag nicht angenommen.

Die Informationen, die dem Fonds in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellt werden, werden lediglich zur Verhinderung der Geldwäsche gesammelt.

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
ZUSAMMENFASSUNG.....	8
EINLEITUNG.....	10
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIKEN	11
MANAGEMENT UND VERWALTUNG	31
KOSTEN UND AUFWENDUNGEN DES FONDS.....	36
DER NETTOINVENTARWERT	39
ERWERB VON ANTEILEN.....	42
RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	48
UMTAUSCH VON ANTEILEN	49
MARKET TIMING	50
DIVIDENDEN UND AUSSCHÜTTUNGEN.....	50
STEUERLICHE ASPEKTE	51
DIE GRÜNDUNG DES FONDS.....	54
BESCHREIBUNG DER ANTEILE	56
BESCHRÄNKUNGEN FÜR DAS HALTEN VON ANTEILEN.....	56
ANTEILVERTRIEB	57
BERICHTE AN DIE ANTEILINHABER.....	57
UNABHÄNGIGE WIRTSCHAFTSPRÜFER	58
ANWÄLTISCHE BERATUNG	58
EINSEHBARE DOKUMENTE.....	58
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	59
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ÖSTERREICHISCHE ANLEGER.....	61

ALGER SICAV

Der Sitz des Fonds befindet sich in 2-8, avenue Charles de Gaulle, L-1653 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg. Die Namen und hauptberuflichen Tätigkeiten der Verwaltungsratsmitglieder des Fonds werden in dem Abschnitt "Management und Verwaltung" dargestellt.

Verwaltungsgesellschaft:

RBS (Luxemburg) S.A., 33, rue de Gasperich, L-5826 Hesperance, Großherzogtum Luxemburg

Anlageberater:

Fred Alger International Advisory S.A., 2-8, avenue Charles de Gaulle, L-1653 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter:

Fred Alger Management, Inc., 111 Fifth Avenue, New York, New York 10003, USA

Co-Anlageverwalter für den China-US Growth Fund:

Martin Currie Investment Management Limited, Saltire Court, 20 Castle Terrace, Edinburgh, EH1 2ES Schottland

Verwaltungsstelle:

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S. C. A., 2-8, avenue Charles de Gaulle, L-1653 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg

Depotbank in Luxemburg:

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S. C. A., 2-8, avenue Charles de Gaulle, L-1653 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg

Domizil- und Zahlstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S. C. A., 2-8, avenue Charles de Gaulle, L-1653 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg

Register- und Transferstelle

The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A., Aerogolf Center, 1 A Rue Höhenhof, L- 1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg

Vertriebsgesellschaft

Fred Alger & Company, Incorporated, 111 Fifth Avenue, New York, New York, 10003, USA

Rechtsberater:

Elvinger, Hoss & Prussen, 2 Place Winston Churchill, B.P. 425, L-2014 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg.

Dechert LLP, Theresienstraße 6, 80333 München, Deutschland

Abschlussprüfer:

Ernst & Young S.A., 7, Parc d'Activités Sydrall, L-5365 Munsbach,
Großherzogtum Luxemburg

ZUSAMMENFASSUNG

Die folgenden zusammenfassenden Angaben müssen im Zusammenhang mit den ausführlicheren Informationen gelesen werden, die dieser Verkaufsprospekt an anderer Stelle enthält.

Der Fonds

Der Fonds ist eine “*société d’investissement à capital variable*” (SICAV) mit der Struktur eines Umbrella-Fonds, die in Luxemburg errichtet wurde und ihren Sitz hat und sich als “Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren” (OGAW) in Luxemburg qualifiziert.

Der Fonds bietet innerhalb des selben Anlagevehikels Anlagemöglichkeiten in einem oder mehreren Teilfonds, die sich hauptsächlich durch ihre spezifische Anlagepolitik und ihre Anlageziele sowie gegebenenfalls in der Währung, auf die sie lauten, oder durch andere spezifische Merkmale unterscheiden.

Der Verwaltungsrat des Fonds darf zu jeder Zeit die Auflegung neuer Teilfonds beschließen; in diesem Fall wird der gegenwärtige Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert werden.

Zum Zeitpunkt der Datierung dieses Verkaufsprospekts werden Anteile an folgenden Teilfonds angeboten:

Alger SICAV – The Alger American Asset Growth Fund - Fonds zur Anlage in Wertpapieren, die an einer Börse der Vereinigten Staaten notiert sind oder gehandelt werden

Alger SICAV – Alger US SmallCap Fund - Fonds zur Anlage in Wertpapieren, die an einer Börse der Vereinigten Staaten notiert sind oder gehandelt werden

Alger SICAV – Alger US MidCap Fund - Fonds zur Anlage in Wertpapieren, die an einer Börse der Vereinigten Staaten notiert sind oder gehandelt werden

Alger SICAV – Alger US LargeCap Fund - Fonds zur Anlage in Wertpapieren, die an einer Börse der Vereinigten Staaten notiert sind oder gehandelt werden

Alger SICAV – China-US Growth Fund - Fonds zur Anlage in Wertpapieren, die an einer Börse der Vereinigten Staaten oder an den chinesischen Wertpapiermärkten notiert sind oder gehandelt werden.

(jeweils bezeichnet als “Teilfonds“ oder zusammen als die “Teilfonds“).

Die Anteile der Teilfonds können in unterschiedlichen Anteilklassen angeboten werden wie unter "Erwerb von Anteilen" dargelegt.

Möglicherweise werden nicht alle Teilfonds und alle Anteilsklassen von allen Anlagevermittlern angeboten.

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat des Fonds hat RBS (Luxemburg) S.A. zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt, die auf täglicher Basis, unter Aufsicht des Verwaltungsrates, für die Bereitstellung von Verwaltung, Marketing und Vermögensdienstleistung in Bezug auf sämtliche Teilfonds verantwortlich ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat in Bezug auf sämtliche Teilfonds ihre Anlageverwaltungsaufgaben auf Fred Alger Management, Inc. übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltungsaufgaben auf Brown Brothers Harriman (Luxembourg) und die Register- und Transferstellenfunktion auf The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. übertragen.

Der Anlageberater

Die Fred Alger International Advisory S.A. leistet dem Fonds Hilfe und berät diesen in Bezug auf dessen Anlage- und Ausschüttungsaktivitäten.

Der Anlageverwalter und Co-Anlageverwalter

Fred Alger Management, Inc., die in den Vereinigten Staaten seit 1964 im Geschäft der Anlageberatung und -verwaltung tätig ist, wurde durch die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltungsaufgaben übertragen. Der Anlageverwalter hat die Martin Currie Investment Management Limited im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Teils des Portfolios des China-US Growth Fund beauftragt. Die Martin Currie Investment Management Limited wurde durch die Securities and Exchange Commission und die Financial Services Authority genehmigt und wird durch diese beaufsichtigt, um Vermögensverwaltungsgeschäfte zu betreiben. Sie betreibt die Anlageverwaltungsdienstleistungen in Bezug auf den China-US Growth Fund unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft.

Die Vertriebsgesellschaft

Fred Alger & Company, Incorporated wurde von der Verwaltungsgesellschaft bestellt, als Hauptvertriebsgesellschaft („Vertriebsgesellschaft“) des Fonds zu fungieren. Die Vertriebsgesellschaft kann für den Vertrieb der Fondsanteile autorisierte Vermittler oder Makler („Anlagevermittler“) einsetzen.

Nettoinventarwert je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil und Anteilsklasse eines jeden Teilfonds wird in US-Dollar angegeben, errechnet an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg und regelmäßig in der *Financial Times* und/oder denjenigen anderen Zeitungen veröffentlicht, welche der Verwaltungsrat jeweils bestimmt. Der neueste Nettoinventarwert je Anteil kann auch beim eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg erfragt werden. Diese Veröffentlichungen beziehen sich auf den Nettoinventarwert je Anteil des vergangenen Bewertungstages und erfolgen lediglich zur Information. Sie sind kein Angebot, zu diesem Preis Investmentanteile zu erwerben oder zurück zu geben.

Die Anteile

Die Satzung des Fonds berechtigt den Verwaltungsrat, zu jeder Zeit Anteile unterschiedlicher Teilfonds (jeder ein "Teilfonds") auszugeben. Der durch die Anteilsausgabe jedes Teilfonds erzielte Veräußerungserlös darf in Wertpapiere und andere zulässige Vermögenswerte in einem entsprechenden geographischen Gebiet, einem Industriesektor, einer Währungszone oder anderen Kategorie angelegt werden sowie in solchen Aktien, aktienbezogenen Werten oder übertragbaren Schuldverschreibungen, die der Verwaltungsrat jeweils bestimmt.

Der Verwaltungsrat darf darüber hinaus beschließen, innerhalb eines Fonds Anteile für zwei oder mehrere Anteilklassen auszugeben, deren Veräußerungserlös normalerweise entsprechend der spezifischen Anlagepolitik des einzelnen Teilfonds angelegt wird; jedoch dürfen einer bestimmten Anteilklassse eines Teilfonds eine gesonderte Kauf- und Rücknahmegebühr, eine besondere Gebührenstruktur, Absicherungspolitik und andere spezielle Merkmale zugewiesen werden.

Ausgabe von Anteilen

Die Anteile jeder Anteilklassse werden an jedem Geschäftstag der Banken in Luxemburg zu einem in US\$ zu zahlenden Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil und Anteilklassse entspricht zuzüglich eines unter "Anteilsgabe" ausführlicher beschriebenen Ausgabeaufschlages auf die angelegte Gesamtsumme. Anteile können über Anlagevermittler erworben werden, die an dem Vertrieb der Anteile des Fonds beteiligt sind.

Rücknahmen

Die Anteilhaber können die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil und Anteilklassse abzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages an allen Tagen, die in Luxemburg Bankgeschäftstage sind, in der unter "Rücknahme von Anteilen" ausführlich beschriebenen Form zurückgeben.

EINLEITUNG

Der Fonds ist eine Gesellschaft, die als "*société anonyme*" (Aktiengesellschaft) organisiert ist und sich nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg als "*société d'investissement à capital variable*" (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) qualifiziert; sie besteht aus mehreren Teilfonds. Ferner qualifiziert sich der Fonds als "Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren" (OGAW) gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002.

Mangels anderer spezifischer Hinweise ist jeder Verweis in diesem Verkaufsprospekt auf "Anteilklassse" oder "Anteilklassen" auch als Verweis auf einen "Teilfonds" oder die "Teilfonds" zu verstehen.

Die Anlageaktivitäten des Fonds werden von seinem Verwaltungsrat und der Verwaltungsgesellschaft überwacht. Die Verwaltungsgesellschaft hat im Namen des Fonds die Fred Alger Management, Inc. (der "Anlageverwalter") dazu ausgewählt, als Anlageverwalter des Fonds zu handeln. Für den China-US Growth Fund hat die Verwaltungsgesellschaft die Martin Currie Investment Management Limited als Co-Anlageverwalter des Teilfonds (der "Co-Anlageverwalter") bestellt.

Der Fonds ist dazu gedacht, Anlegern außerhalb der Vereinigten Staaten Gelegenheit zu geben, die Vorteile des professionellen Anlage-Know-how des Anlageverwalters und seiner verbundenen Unternehmen zu nutzen.

Im Vereinigten Königreich ist der Fonds ein unreguliertes gemeinsames Kapitalanlagekonzept. Die Werbung für den Fonds ist durch §76 des Finanzdienstleistungsgesetzes („Financial Services Act“) von 1986 beschränkt. Anteile dürfen mittels dieses Verkaufsprospekts von autorisierten Personen im Vereinigten Königreich ausschließlich angeboten oder verkauft werden an Personen, die Anlagegeschäfte nach dem Finanzdienstleistungsgesetz von 1986 betreiben dürfen, an Personen, deren normale Geschäftstätigkeit den Erwerb und die Veräußerung von solchen Vermögensgegenständen einschließt, die ihrer Art nach den Vermögensgegenständen bzw. einem erheblichen Teil der Vermögensgegenstände des Fonds entsprechen und an Personen, denen es nach der Finanzdienstleistungsverordnung (Werbung für unregulierte Anlagekonzepte) von 1991 („Financial Services Regulations 1991“) erlaubt ist, diesen Verkaufsprospekt zu erhalten.

Abgesehen von den oben beschriebenen Ausnahmen dürfen im Vereinigten Königreich im Zusammenhang mit den Anteilen keine Dokumente, einschließlich dieser Verkaufsprospekt, an Personen herausgegeben oder weitergeleitet werden, an die nicht in anderer Weise das Dokument rechtmäßig herausgegeben werden darf, soweit es sich nicht der Art nach um eine in Artikel 11 (3) des Finanzdienstleistungsgesetzes von 1986 (Werbung für Kapitalanlagen) (Ausnahmen), Erlass von 1996 beschriebene Person handelt.

Der Fonds ist ein „offenes“ Anlageinstrument, das seine Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber täglich zu einem Preis zurücknimmt, der sich auf den Wert der Vermögenswerte des Teilfonds gründet.

Die Anteile sind an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIKEN

Allgemeines

Anlageziel der Teilfonds ist ein langfristiger Wertzuwachs. Erträge können bei der Auswahl von Anlagen eine Rolle spielen, stellen jedoch kein Anlageziel der Teilfonds dar. Die Teilfonds mit Ausnahme des China-US Growth Fund werden sich bemühen, ihr Ziel zu erreichen, indem sie ihr Vermögen in einem Wertpapierportfolio anlegen, das hauptsächlich aus Dividendenwerten wie Stamm- oder Vorzugsaktien besteht, die an Wertpapierbörsen in den Vereinigten Staaten notiert oder an den Freiverkehrsmärkten in den Vereinigten Staaten gehandelt werden, die reguliert und anerkannt sind, eine ordnungsgemäße Funktionsweise haben und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Der China-US Growth Fund bemüht sich sein Ziel zu erreichen, indem er sein Vermögen in einem Wertpapierportfolio anlegt, das hauptsächlich aus Dividendenwerten wie Stamm- oder Vorzugsaktien besteht, die an Wertpapierbörsen in den Vereinigten Staaten notiert oder an den Freiverkehrsmärkten und den chinesischen Wertpapiermärkten gehandelt werden. So werden sich die Teilfonds mit Ausnahme des China-US Growth Fund bemühen, von wirtschaftlichen und anderen Entwicklungen in Bezug auf Unternehmen, die in den Vereinigten Staaten Geschäfte tätigen, zu

profitieren; und der China-US Growth Fund wird von wirtschaftlichen und anderen Entwicklungen in China profitieren.

Jeder Teilfonds mit Ausnahme des China-US Growth Fund beabsichtigt, sein Nettovermögen zu mindestens zwei Dritteln, ohne Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen liquiden Mittel, in Unternehmen anzulegen, deren Wertpapiere an der New York Stock Exchange, Inc. (NYSE) oder der NYSE Amex Equities oder im National Association of Securities Dealers Automated Quotation (NASDAQ) System gehandelt werden, und die nach Ansicht des Anlageberaters und Anlageverwalters einen Wertzuwachs erwarten lassen. Der China-US Growth Fund wird sein Nettovermögen zu mindestens zwei Dritteln, ohne Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen liquiden Mittel, in Unternehmen anlegen, deren Wertpapiere wirtschaftlich mit China verbunden sind, die an einer oben beschriebenen US-amerikanischen Wertpapierbörse oder an den oben beschriebenen Freiverkehrsmärkten oder an den chinesischen Wertpapiermärkten notiert oder gehandelt werden. Sie sind auf Wachstumsunternehmen ausgerichtet und fallen normalerweise in eine von zwei Kategorien:

Hohes Umsatzvolumen –

Flexible, kreative Unternehmen, die in einem schnell wachsenden Marktsegment Waren oder Dienstleistungen anbieten. Dazu gehören sowohl bereits etablierte als auch aufstrebende Firmen, die über eine Marktdominanz verfügen, mit neuen oder verbesserten Produkten oder Firmen, die die erhöhte Nachfrage einer vorhandenen Produktlinie erfüllen.

Positiver Lebenskreislaufwechsel –

Unternehmen, die eine wesentliche Veränderung vollziehen, welche ein vorteilhaftes Ergebnis erwarten lässt. Diese Veränderungen können vielfältiger Natur sein und sich beziehen auf die Unternehmensführung, Produkte und Technologien sowie Unternehmenssanierung, Reorganisation, aufsichtsrechtliche Veränderungen oder Fusionen und Übernahmen betreffen.

Obwohl der Fonds beabsichtigt, hauptsächlich in Stammaktien anzulegen, dürfen die Teilfonds auf Anraten des Anlageberaters, des Anlageverwalters (oder des Co-Anlageverwalters im Fall des China-US Growth Fund) von Zeit zu Zeit beschließen, einen Teil ihres Vermögens in Vorzugsaktien, Rentenwerten oder sonstigen Wertpapieren und nebenbei auch als Barvermögen in der Form von Barmitteln und regulär gehandelten Geldmarktinstrumenten mit einer Restlaufzeit von nicht mehr als zwölf Monaten zu halten. Vorübergehend und für defensive Zwecke kann ein wesentlicher Teil des Vermögens eines Teilfonds auch als Barvermögen und in Wertpapieren anderer Art als Stammaktien gehalten werden.

Die Entscheidungen über Veränderungen des Portefeuilles werden normalerweise ohne Rücksicht darauf gefällt, wie lange eine Anlage gehalten worden ist.

Die Anlagen jedes Teilfonds unterliegen den normalen Marktrisiken und Schwankungen der Aktienmärkte, und es kann nicht zugesichert werden, dass das erklärte Anlageziel des Teilfonds erreicht wird.

Die Anleger sollten sich vor Augen halten, dass internationale Anlagen mit verschiedenen Risiken verbunden sind, zu denen Schwankungen der Währungswerte, die Möglichkeit der Einführung gesetzlicher Beschränkungen und in der Zukunft

eintretende politische und wirtschaftliche Entwicklungen zählen. Voraussichtlich wird ein wesentlicher Teil der Anlagen des Fonds auf den US-Dollar lauten, ebenso wie der Nettoinventarwert je Anteil des Fonds. Folglich können Schwankungen des Wechselkurses zwischen der ursprünglichen Währung eines Anlegers und dem US-Dollar Auswirkungen auf die Rendite haben, die der Anleger aus seiner Anlage in den Teilfonds erzielt. Die Teilfonds haben nicht die Absicht, Portefeuille-Strategien anzuwenden, um das Vermögen der Teilfonds gegen Wechselkursrisiken abzusichern.

Der Verwaltungsrat darf unter Änderung des aktuellen Verkaufsprospektes Pooling und den Einsatz unterstützender Verwaltungstechniken entsprechend der Satzung beschließen.

Hinsichtlich jedes einzelnen Teilfonds:

Alger SICAV - The Alger American Asset Growth Fund - Fonds zur Anlage in Wertpapieren, die an einer Börse der Vereinigten Staaten notiert sind oder gehandelt werden

Dieser Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seiner Vermögenswerte, ohne Berücksichtigung seines Barvermögens, in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen jeglicher Größe mit viel versprechendem Wachstumspotential, deren Aktien an einer US-amerikanischen Börse notiert sind oder gehandelt werden. Die Anlage in Unternehmen jeglicher Größe beinhaltet das Risiko, dass kleinere und neuere Emittenten, in die der Teilfonds anlegt, limitierte Produktlinien, beschränkte Finanzreserven oder mangelnde Managementtiefe haben können.

Alger SICAV - Alger US SmallCap Fund - Fonds zur Anlage in Wertpapieren, die an einer Börse der Vereinigten Staaten notiert sind oder gehandelt werden

Dieser Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seiner Vermögenswerte, ohne Berücksichtigung seines Barvermögens, in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, deren Aktien an einer US-amerikanischen Börse notiert sind oder gehandelt werden. Er konzentriert sich auf kleine, schnell wachsende Unternehmen, die für schnell expandierende Märkte innovative Produkte, Dienstleistungen oder Technologien anbieten. Die Anlage in kleinere Unternehmen kann größere Risiken beinhalten und kann daher als spekulativ angesehen werden. Aktien von Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung können ein größeres Risiko darstellen als Aktien größerer und etablierter Unternehmen aufgrund von Faktoren wie unerfahrenes Management und beschränkte finanzielle Mittel. Die volle Entwicklung solcher Unternehmen braucht Zeit und aus diesem Grund sollte eine Anlage in diesen Teilfonds als langfristige Anlage betrachtet werden und nicht als Mittel zur Erlangung kurzfristiger Gewinne oder als abgeschlossenes Anlageprogramm. Viele Aktien kleiner Unternehmen werden weniger häufig und in kleinerer Menge gehandelt und können abrupteren und sprunghafteren Preisschwankungen unterliegen als Aktien größerer Unternehmen. Die Wertpapiere kleinerer Unternehmen können außerdem sensibler als Wertpapiere großer Unternehmen auf Marktänderungen reagieren.

Alger SICAV - Alger US MidCap Fund - Fonds zur Anlage in Wertpapieren, die an einer Börse der Vereinigten Staaten notiert sind oder gehandelt werden

Dieser Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seiner Vermögenswerte, ohne Berücksichtigung seines Barvermögens, in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, deren Aktien an einer US-amerikanischen Börse notiert sind oder gehandelt werden. Er konzentriert sich auf mittelständische Unternehmen mit viel versprechendem Wachstumspotential. Aktien von mittelgroßen Unternehmen können ein größeres Risiko darstellen als Aktien größerer und etablierterer Unternehmen aufgrund von Faktoren wie unerfahrenes Management und beschränkte finanzielle Mittel.

Alger SICAV - Alger US LargeCap Fund - Fonds zur Anlage in Wertpapieren, die an einer Börse der Vereinigten Staaten notiert sind oder gehandelt werden

Dieser Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seiner Vermögenswerte, ohne Berücksichtigung seines Barvermögens, in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, deren Aktien an einer US-amerikanischen Börse notiert sind oder gehandelt werden. Er konzentriert sich auf große, im Wachstum befindliche Unternehmen, die allgemein über eine vielfältige Produktpalette, Märkte, finanzielle Ressourcen und ein solides Management verfügen.

Alger SICAV – China-US Growth Fund – Fonds zur Anlage in Wertpapieren, die wirtschaftlich mit der Region China verbunden sind

Der Teilfonds investiert in Unternehmen jeglicher Größe, die Geschäfte in der Region China tätigen, oder in Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten, die unmittelbar oder mittelbar vom Chinesischen Markt profitieren. Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Teilfonds, ohne Berücksichtigung seines Barvermögens, werden in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen angelegt, die wirtschaftlich mit der Region China verbunden sind. Diese Unternehmen können ihren Sitz in China oder sie können ihren Sitz in einem anderen Land haben, aber den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Region China ausüben, oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an chinesischen Unternehmen halten. Zu der Region China zählen China, Hongkong und Taiwan.

Bis zu einem Drittel des Nettovermögens eines Teilfonds, ohne Berücksichtigung der Barmittel, können in Unternehmen investiert werden, die in den Vereinigten Staaten errichtet wurden und wirtschaftlich wesentlich mit der Region China verbunden sind, ohne die zuvor genannten Voraussetzungen zu erfüllen. Dabei kann es sich um folgende Unternehmen handeln:

- Unternehmen, die direkte oder indirekte Anlagen in China tätigen;
- Unternehmen, die einen wesentlichen Ertrags- oder Einnahmewachstum erleben durch: den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen an China, die Errichtung von Tochtergesellschaften oder Einrichtungen; die Verlegung von Produktionsanlagen nach China oder den Erhalt von Waren, Materialien oder Dienstleistungen aus China;
- Unternehmen, die das strategische Ziel verfolgen Waren oder Dienstleistungen nach China zu verkaufen, Tochtergesellschaften oder Einrichtungen in China zu

errichten, Produktionsanlagen nach China zu verlegen oder Waren, Materialien oder Dienstleistungen aus China zu erhalten.

- Unternehmen, die in einem für China repräsentativen Index enthalten sind.

Wertpapiermärkte in China sind wesentlich kleiner, weniger liquide und schwankungsanfälliger als die US-amerikanischen Wertpapiermärkte. Der Wert von Fondsanteilen kann von politischen, wirtschaftlichen und steuerlichen Faktoren, wie Wechselkursschwankungen, hohe Arbeitslosigkeit, hohe Inflation, Rückgang der Exporte, Überschuldung, Rezessionen, Außenhandel und aufsichtsrechtliche Entwicklungen in China beeinträchtigt werden. Anlagen in geografisch spezifischen Fonds können Risiken in Verbindung mit einer geringeren Diversifizierung unterliegen.

Wertpapierdarlehen

Vorbehaltlich der unten aufgeführten Anlagebeschränkung darf der Fonds, um Erträge zu erzielen und Kosten zu bestreiten, Wertpapiere seines Anlagevermögens über ein normiertes Wertpapierdarlehenssystem, wie es von Euroclear, Clearstream oder anderen anerkannten Clearinginstituten betrieben wird, oder über erstklassige Finanzinstitute ausleihen und dafür Sicherungsgegenstände in der Form von Barmitteln oder Wertpapieren, die von staatlichen OECD-Behörden emittiert oder verbürgt sind, entgegennehmen, vorausgesetzt solch ein Darlehen ist vollständig und fortlaufend durch ein Pfandrecht an Barmitteln und/oder Wertpapieren gesichert, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder von einer Gebietskörperschaft eines OECD-Mitgliedstaates oder durch eine supranationale Institution oder Organisation mit EU-weitem, regionalem oder weltweitem Zuständigkeitsbereich oder durch eine Verbürgung eines hoch bewerteten Kreditinstituts emittiert oder verbürgt wurden und zugunsten des Fonds bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Ausleihvertrages gesperrt sind. Solche Sicherungsgegenstände werden jederzeit in einer Höhe gehalten, die mindestens 100% des derzeitigen Börsenwertes der ausgeliehenen Wertpapiere entspricht.

Darlehenstransaktionen können hinsichtlich mehr als 50% der Gesamtbewertung des Portfolios jedes einzelnen Teilfonds nicht eingegangen werden. Diese Begrenzung gilt nicht für den Fall, dass der Fonds das Recht hat, jederzeit den Darlehensvertrag zu beenden und die Rückgabe der ausgeliehenen Wertpapiere zu erzielen.

Darlehenstransaktionen dürfen einen Zeitraum von 30 Tagen nicht überschreiten, mit Ausnahme von Ausleihtransaktionen, bei denen die Wertpapiere jederzeit durch den Fonds zurückverlangt werden können.

Während der Laufzeit des Darlehens bezieht der Fonds Erträge aus den ausgeliehenen Wertpapieren. Mit der Gewährung von Wertpapierdarlehen ist das Risiko verbunden, dass die Rechte an dem Sicherungsgegenstand verloren gehen können, wenn derjenige, der die Wertpapiere ausgeliehen hat, finanziell scheitert. Der Fonds hat das Recht, eingetragener Eigentümer der ausgeliehenen Wertpapiere zu bleiben und die Rechte des wirtschaftlichen Eigentümers wie Stimm- und Zeichnungsrechte sowie Ansprüche auf Dividenden, Zinsen oder sonstige Ausschüttungen auszuüben. Der Fonds kann an Personen, die mit dem Fonds nicht verbunden sind, für ihre Dienstleistungen zum Zwecke der Vermittlung solcher Darlehen Honorare zahlen.

Das Risikoprofil der Teilfonds und das typische Anlegerprofil

Die Investitionen in Unternehmenspapiere können mit Risiken verbunden sein (die mit Wertpapieren und Aktienmärkten verknüpft sind), wie z.B. Devisenkurs- und Volatilitätsrisiken. Die Anlagen der Teilfonds sind den Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher keine Gewähr dafür geben, dass das Anlageziel der Teilfonds erreicht wird. Genauso wenig kann garantiert werden, dass der Wert eines Teilfonds-Anteils nicht unter seinen Wert im Kaufzeitpunkt fällt.

Anlagen in Gesellschaften mit geringer und mittlerer Kapitalausstattung bringen das Risiko mit sich, dass kleinere und neue Emittenten, in die die Teilfonds investieren, möglicherweise über begrenzte Produktgruppen oder Finanzmittel verfügen oder dass ihnen umfassende Managementenerfahrung fehlt.

Wertpapiermärkte in China sind bedeutend kleiner, weniger liquide und volatil als die Wertpapiermärkte der USA. Auf den Wert der Anteile des Alger SICAV – China-US Growth Fund können sich politische, wirtschaftliche und steuerliche Faktoren wie Devisenkurschwankungen, hohe Beschäftigungslosigkeit, starke Inflation, Verminderung der Exporte, zu hohe Kreditgewährung, wirtschaftliche Rezessionen, Außenhandels- und aufsichtsrechtliche Entwicklungen in China auswirken. Anlagen in geographisch ausgerichteten Teilfonds können unter dem Risiko der geringeren Diversifizierung leiden.

Die Teilfonds eignen sich für Anleger, für die Fonds bzw. Teilfonds eine günstige Möglichkeit der Beteiligung an den Entwicklungen des Kapitalmarktes sind. Genauso eignet er sich für erfahrene Anleger, die festgelegte Anlageziele erreichen möchten. Der Anleger muss über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen. Er muss in der Lage sein, beträchtliche vorübergehende Verluste hinzunehmen. Die Teilfonds sind daher für Anleger geeignet, die das Kapital für wenigstens fünf Jahre entbehren können. Sie wurden auf das Anlageziel abgestellt, Kapital zu bilden.

Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat hat die folgenden Beschränkungen bezüglich der Anlage der Vermögenswerte und Aktivitäten des Fonds festgelegt. Diese Beschränkungen können von Zeit zu Zeit durch den Verwaltungsrat geändert werden, wenn und soweit sie es als im besten Interesse des Fonds erachten. In dem Fall wird dieser Verkaufsprospekt aktualisiert.

Die Anlagebeschränkungen, beruhend auf luxemburgischem Recht, sind von jedem Teilfonds einzuhalten. Die unten in Abschnitt 1. (D) genannten Beschränkungen sind für den Fonds als Ganzes maßgeblich.

1. ANLAGE IN WERTPAPIERE UND LIQUIDE VERMÖGENSANLAGEN

(A) (1) Der Fonds legt an in:

- (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“), einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und jeglicher sonstiger Staaten, die der Verwaltungsrat im Hinblick auf das

Anlageziel jedes Teilfonds (ein „geeigneter Staat“) als angemessen erachtet, zur amtlichen Notierung zugelassen sind; und/oder

- (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Markt gehandelt werden, der reguliert ist, eine ordnungsgemäße Funktionsweise hat, amtlich ist und für die Öffentlichkeit in einem geeigneten Staat zugänglich ist (ein „regulierter Markt“); und/oder
- (iii) kürzlich emittierte, Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, unter der Voraussetzung, dass die Emissionsbedingungen die Zusicherung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel an einem regulierten Markt (ein „geeigneter Markt“) beantragt wird und die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erteilt wird.
- (iv) Anteile von OGAW und/oder in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen innerhalb der Bedeutung des ersten und zweiten Spiegelstrichs von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie des Rates 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985, in der geltenden Fassung („sonstige OGA“), entweder in einem EU-Mitgliedstaat gelegen oder nicht, vorausgesetzt dass:
 - die sonstigen OGA nach den Gesetzen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder nach den Gesetzen von Kanada, Hongkong, Japan, Norwegen, der Schweiz oder den Vereinigten Staaten autorisiert wurden,
 - der Grad des Schutzes der Anteilhaber von sonstigen OGA gleichwertig ist mit dem, der für OGAW vorausgesetzt wird und im Einzelnen, dass die Regeln betreffend die Trennung von Vermögen, Leihe, Ausleihe und nicht gedeckten Verkäufen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG entsprechen,
 - die Geschäftstätigkeit von sonstigen OGA in einem halbjährlichen und jährlichen Bericht dargestellt wird, um eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Transaktionen während des Berichtszeitraums zu ermöglichen,
 - nicht mehr als insgesamt 10% des Vermögens der OGAW oder der sonstigen OGA, dessen Erwerb in Erwägung gezogen wird, entsprechend den Gründungsunterlagen, in Anteile anderer OGAW oder sonstiger OGA investiert wird; und/oder
- (v) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen

Sitz in einem Staat hat, welches ein OECD-Mitgliedstaat und ein FATF-Staat ist; und/oder

(vi) derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger in Geld abgewickelter Instrumente, die an einem regulierten Markt gehandelt werden, oben in Unterabschnitt (i) und (ii) bezeichnet, und/oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr („OTC-Derivate“) gehandelt werden, vorausgesetzt:

- der Basiswert besteht aus Wertpapieren, die gedeckt werden von Abschnitt 1. (A) (1), Finanzindizes, Zinssätzen, Umtauschkursen oder Währungen, in die der Teilfonds gemäß seinem Anlageziel investieren darf;
- die Gegenpartei der OTC-Derivate Transaktionen sind Institutionen, die vernünftiger Aufsicht unterliegen und in die Kategorien gehören, die die luxemburgische Aufsichtsbehörde genehmigt hat;
- die OTC-Derivate unterliegen einer täglichen, zuverlässigen und nachprüfaren Bewertung und können jederzeit durch eine glattstellende Transaktion auf Veranlassung Fonds zu ihrem Verkehrswert verkauft, liquidiert oder geschlossen werden.

Sofern nicht ausdrücklich für jeden einzelnen Teilfonds anders in Anlageziel und –politik beschrieben, investiert der Fonds in derivative Finanzinstrumente zum Zwecke der Absicherung und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung, wie unten im Abschnitt „3. Derivate, Techniken und sonstige Instrumente“ ausführlich beschrieben;

und/oder

(vii) andere als an einem regulierten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, wenn die Emission oder der Emittent solcher Instrumente selbst zum Zwecke des Schutzes der Anleger und des Ersparnen selbst geregelt sind, vorausgesetzt dass diese Instrumente:

- ausgegeben oder garantiert sind von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder von einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem nicht EU-Mitgliedstaat oder, im Falle eines Bundeslandes, von einem der Mitglieder, die den Bund bilden, oder einer öffentlichen internationalen Gesellschaft, zu der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaat(en) gehören, oder

- von einem Organismus für Wertpapiere ausgegeben sind, die an regulierten Märkten gehandelt werden, oder
- von Kreditinstituten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat und einem FATF-Staat ausgegeben und garantiert sind.
- von anderen Körperschaften ausgegeben sind, die in Kategorien gehören, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde genehmigt wurden, vorausgesetzt dass Anlagen in solche Instrumente dem Anlegerschutz unterliegen, der dem entspricht der in dem ersten, zweiten oder dritten Spiegelstrich festgelegt ist und vorausgesetzt dass der Emittent eine Gesellschaft ist, dessen Kapital und Reserven sich auf mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro) summieren und die ihre Jahresabschlüsse in Übereinstimmung mit der vierten Richtlinie 78/660/EWG darlegt und veröffentlicht, eine juristische Person innerhalb einer Unternehmensgruppe ist, die mehrere gelistete Unternehmen enthält, der Finanzierung der Gruppe zugeordnet ist oder juristische Person ist, die Finanzierung der Verbriefung zugeordnet ist, die von einer Kreditlinie profitieren.

(2) Darüber hinaus kann der Fonds nicht mehr als 10% des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds in andere als in die oben unter (1) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.

(B) Jeder Teilfonds kann weitere liquide Mittel halten.

(C) (i) Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwertes in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten (und im Falle mit Kredit verbundener Wertpapiere sowohl der Emittent der mit Kredit verbundenen Wertpapiere als auch der Emittent der zugrunde liegenden Wertpapiere) anlegen.

Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Risikoengagement für eine Gegenpartei eines Teilfonds in einer OTC-Derivate Transaktion darf 10% des Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, auf das oben unter (1) (A) (v) Bezug genommen wird, oder 5% des Nettovermögens in anderen Fällen.

(ii) Darüber hinaus darf der Gesamtwert sämtlicher Anlagen nicht mehr als 40% des Nettoinventarwertes eines Teilfonds erreichen, wenn ein Teilfonds Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten hält, die im Einzelfall 5% des Nettoinventarwertes dieses Teilfonds überschreiten;

Diese Begrenzung gilt nicht für Einlagen oder OTC-Derivate Transaktionen, die mit Finanzinstituten vorgenommen werden, die einer Aufsicht unterliegen.

Unbeschadet der individuellen Grenzen, die in Abschnitt (c) (i) festgeschrieben sind, darf ein Teilfonds nicht kombinieren:

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ausgegeben von,
 - Einlagen, und/oder
 - Engagement aus OTC-Derivate Transaktionen, die mit einer einzelnen Einrichtung bei Überschreitung von 20% des Nettovermögens durchgeführt sind.
- (iii) Die oben in Abschnitt (C) (i) genannte Grenze von 10% soll 35% betragen in Bezug auf Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder einem geeigneten Staat oder von öffentlichen internationalen Körperschaften, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, ausgegeben oder garantiert werden.
- (iv) Die oben in Abschnitt (C) (i) genannte Grenze von 10% soll in Bezug auf Schuldtitel 25% betragen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat ausgegeben sind und die zum Zwecke des Schutzes von Anlegern solcher Schuldtitel einem Gesetz hinsichtlich einer speziellen öffentlichen Überwachung unterliegen, vorausgesetzt dass der Betrag, der aus der Ausgabe dieser Schuldtitel folgt, in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen des Gesetzes in Vermögenswerte angelegt wird, die ausreichend sind, um die aus den Schuldtiteln entstehenden Verbindlichkeiten während der gesamten Laufzeit zu decken, und die einer bevorzugten Rückzahlung von Kapital und angefallenen Beteiligungen im Falle einer Leistungsstörung eines solchen Emittenten zugeordnet sind.

Wenn ein Teilfonds mehr als 5% seiner Vermögenswerte in Schuldtitel anlegt, auf die oben in dem Unterabschnitt Bezug genommen wird, und die von einem Emittenten ausgegeben sind, darf der Gesamtwert einer solchen Anlage 80% des Vermögenswertes dieses Teilfonds nicht überschreiten.

- (v) Die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, auf die in Abschnitt (C) (iii) und (C) (iv) Bezug genommen wird, sind nicht in der Berechnung der Grenze von 40% enthalten, auf die sich Abschnitt (C) (ii) bezieht.

Die in den obigen Abschnitten (C) (i), (C) (ii), (C) (iii) und (C) (iv) festgelegten Grenzen können nicht kumuliert werden und dementsprechend darf der Wert der Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente, die von derselben Körperschaft ausgegeben wurden, in Depositen und Derivate dieser Körperschaft, in Übereinstimmung mit den Abschnitten (C) (i), (C) (ii), (C) (iii) und (C) (iv), in keinem Falle insgesamt 35% des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds überschreiten.

Unternehmen, die in der gleichen Gruppe zum Zwecke eines konsolidierten Abschlusses enthalten sind, wie in Übereinstimmung mit der Richtlinie

83/349/EWG oder in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Grundsätzen der Rechnungslegung definiert, gelten als eine Körperschaft zum Zwecke der Berechnung der Grenzen, die in diesem Abschnitt (C) enthalten sind.

Ein Teilfonds kann kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb derselben Gruppe anlegen.

- (vi) Unbeschadet der in Abschnitt (D) festgeschriebenen Grenzen, betragen die in diesem Abschnitt (C) festgeschriebenen Grenzen 20% für Anlagen in Anteilen und/oder Schuldverschreibungen, ausgegeben von derselben Körperschaft, wenn das Ziel der Anlagepolitik eines Teilfonds die Nachbildung der Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldverschreibungsindex ist, der von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannt ist, vorausgesetzt
- die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert,
 - der Index repräsentiert einen angemessenen Vergleichsindex für den Markt, auf den er sich bezieht,
 - er wird in einer angemessenen Art und Weise veröffentlicht.

Die in dem Unterabschnitt festgeschriebene Grenze wird dort auf 35% angehoben, wo es sich durch außergewöhnliche Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist, speziell in regulierten Märkten, wo bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark herrschen, vorausgesetzt dass die Anlage von bis zu 35% nur für einen einzelnen Emittenten erlaubt ist.

- (vii) Wenn ein Teilfonds in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt hat, die von einem EU-Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften oder von einem geeigneten Staat, der ein OECD-Mitgliedstaat ist, oder von internationalen Organisationen öffentlichen Charakters, denen ein EU-Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, emittiert oder garantiert werden, kann der Fonds 100% des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds in solche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, vorausgesetzt dass dieser Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und dass der Wert der Wertpapiere von einer Emission nicht mehr als 30% des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausmacht.**

In Abhängigkeit von äußerster Sorgfalt bzgl. des Prinzips der Risikoverteilung, muss ein Teilfonds die in diesem Abschnitt (C) festgeschriebenen Grenzen für einen Zeitraum von 6 Monaten nach dem Registrierungs- und Auflegungsdatum nicht einhalten.

- (D) (i) Der Fonds kann Stimmrechtsaktien, die es dem Fonds ermöglichen würden, erheblichen Einfluss auf das Management des Emittenten auszuüben, normalerweise nicht erwerben.
- (ii) Der Fonds kann nicht mehr als (a) 10% der stimmrechtslosen Aktien eines einzelnen Emittenten, (b) 10% des Wertes von Schuldtiteln eines einzelnen Emittenten und/oder (c) 10% an Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten erwerben. Allerdings müssen die oben in (b), (c) und (d) festgeschriebenen Grenzen zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht beachtet werden, wenn zu dem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

Die oben in Abschnitt (D) (i) und (ii) dargestellten Grenzen gelten nicht für:

- (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaft emittiert oder garantiert wurden;
- (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem anderen geeigneten Staat emittiert oder garantiert wurden;
- (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Organisation öffentlichen Charakters, denen ein EU-Mitgliedstaat oder mehrere EU-Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören; oder
- (iv) Anteile, die am Kapital eines Unternehmens gehalten werden, das in einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat gegründet wurde und sein Vermögen hauptsächlich in den Wertpapieren von Emittenten mit eingetragenem Sitz in jenem Staat anlegt, wenn nach den Gesetzen jenes Staates ein solcher Aktienbesitz die einzige Möglichkeit für die Vermögenswerte des Teilfonds darstellt, in den Wertpapieren der Emittenten jenes Staates anzulegen, vorausgesetzt jedoch, dass ein solches Unternehmen bezüglich seiner Anlagepolitik den Beschränkungen folgt, die in den Artikeln 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vorgesehen sind.
- (E) i) Der Fonds kann Anteile in OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben, auf die in Abschnitt (A) (1) (iv) Bezug genommen wird, vorausgesetzt dass nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteile von OGAW oder sonstigen OGA angelegt wird.
- ii) Die zugrunde liegenden Anlagen, die von den OGAW oder sonstigen OGA gehalten werden, in die der Fonds anlegt, müssen nicht für den Zweck der Anlagebeschränkungen, oben dargestellt unter 1. (C), berücksichtigt werden.
- iii) Sollte der Fonds in Anteile von OGAW und/oder sonstigen OGA, die mit dem Fonds durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle verbunden sind, investieren, werden wegen seiner Anlage in die Anteile dieser sonstigen OGAW und/oder OGA keine Ausgabe- und Rücknahmegebühr erhoben.

Sollte die Anlage eines Teilfonds in OGAW und sonstige OGA einen wesentlichen Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds darstellen, soll die gesamte Verwaltungsgebühr (eine etwaige Erfolgsgebühr ist davon ausgeschlossen), die bei solchen Teilfonds und jedem der betroffenen OGAW oder sonstigen OGA erhoben wird, 3 % des relevanten verwalteten Nettovermögens nicht überschreiten. Der Fonds zeigt in seinem Jahresbericht die gesamte Verwaltungsgebühr an, mit der der relevante Teilfonds und der OGAW und sonstige OGA, in die der Teilfonds während des relevanten Zeitraums investiert hat, belastet wurde.

- iv) Der Fonds soll nicht mehr als 25% der Anteile desselben OGAW oder sonstigen OGA erwerben. Diese Grenze kann zum Zeitpunkt des Erwerbs unbeachtet bleiben, wenn der Bruttobetrag der ausgegebenen Anteile zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann. Im Falle eines OGAW oder sonstigen OGA mit verschiedenen Aufteilungen ist diese Beschränkung unter Bezug auf sämtliche Anteile, die von den betreffenden OGAW oder sonstigen OGA emittiert wurden, für alle Abteilungen zusammen anwendbar.

2. ANLAGEN IN SONSTIGE VERMÖGENSWERTE

- (A) Der Fonds macht keine Anlagen in Edelmetalle oder diese repräsentierende Zertifikate.
- (B) Der Fonds kann keine Transaktionen eingehen, die Rohstoffe oder Verträge über Rohstoffen beinhalten, außer der Fonds wendet Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere innerhalb der unten in Abschnitt 3. dargestellten Grenzen an.
- (C) Der Fonds wird keine Immobilien oder Optionen, Rechte oder Beteiligungen daran kaufen oder verkaufen, sofern der Fonds in Wertpapiere investiert, die durch Emittenten oder Beteiligungen an diesen besichert oder von Unternehmen begeben worden sind, die in Immobilien oder Immobilienbeteiligungen anlegen.
- (D) Der Fonds darf keine ungedeckten Verkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten, auf die in 1. (A) (1) iv), vi) und vii) Bezug genommen wird, ausführen.
- (E) Der Fonds darf nicht für Rechnung eines Teilfonds ein Darlehen aufnehmen, es sei denn es handelt sich um Summen, die im Ganzen 10% des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten und auch dann nur als eine vorübergehende Maßnahme. Zum Zwecke dieser Beschränkung kommen Parallelkredite nicht als Darlehen in Betracht.
- (F) Der Fonds wird Wertpapiere, die von dem Teilfonds gehalten werden, nicht zum Zwecke der Verschuldung hypothekarisch belasten, verpfänden, hypothezieren oder in sonstiger Weise belasten, außer wenn dies im Zusammenhang mit den oben in (E) angesprochenen Fremdmitteln notwendig ist, und dann darf eine hypothekarische Belastung, eine Verpfändung oder eine besitzlose Verpfändung 10% des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds nicht überschreiten. Im

Zusammenhang mit Swap-Transaktionen, Optionen und Termindevisen oder Futures-Transaktionen wird die Deponierung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten auf einem gesonderten Konto nicht als Hypothek, Pfand oder Verpfändung zu diesem Zweck angesehen.

- (G) Der Fonds wird keine Wertpapiere anderer Emittenten besichern oder unterbesichern.

3. DERIVATE, TECHNIKEN UND SONSTIGE INSTRUMENTE

Aus Gründen effizienter Portfolioverwaltung seiner Vermögenswerte oder der Bereitstellung von Schutz vor Wechselkursrisiken kann der Fonds in Bezug auf Wertpapiere, gemäß den Bestimmungen und innerhalb der per Gesetz, Verordnung oder Verwaltungspraxis festgeschriebenen Grenzen und wie unten beschrieben, Techniken und Instrumente anwenden.

Der Fonds soll sicherstellen, dass das globale Engagement jedes Teilfonds in Bezug auf Derivatinstrumente die gesamten Nettovermögenswerte des Teilfonds nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Engagements sind der augenblickliche Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Risiko der Gegenpartei, voraussehbare Marktbewegungen und die für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehende Zeit zu berücksichtigen.

Jeder Teilfonds kann, als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Beschränkung 1 (C) (v) festgeschriebenen Grenzen, in derivative Finanzinstrumente anlegen, vorausgesetzt das Engagement der zugrunde liegenden Vermögenswerte überschreitet im Ganzen nicht die Anlagegrenzen, die in Beschränkung 1 (C) (i) bis (v) festgeschrieben sind. Wenn ein Teilfonds in indexbezogene derivative Finanzinstrumente anlegt, müssen diese Anlagen nicht mit den in Beschränkung 1 (C) festgeschriebenen Grenzen verbunden werden.

Wenn ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat einschließt, muss letzteres bei der Einhaltung der Vorschriften dieser Beschränkung berücksichtigt werden.

3.1 Optionen auf Wertpapiere

Der Fonds kann mit Optionen auf Wertpapieren handeln, sofern die folgenden Beschränkungen eingehalten werden:

- (A) Käufe und Verkäufe von Optionen auf Wertpapiere sollen in der Weise beschränkt werden, dass bei Ausführung dessen, keine der sonstigen Prozentgrenzen verletzt wird.
- (B) Put Options auf Wertpapiere können verkauft werden sofern angemessen liquide Vermögenswerte durch den betroffenen Teilfonds bis zum Ablauf der besagten Put Options auf die Seite gelegt werden, um den gesamten Ausübungskurs der Wertpapiere, der von dem dazu entsprechenden Teilfonds erworben werden soll, zu decken.

- (C) Call Options auf Wertpapiere werden nur verkauft, wenn ein solcher Verkauf nicht in einem Leerverkauf endet; in dem Fall behält der Teilfonds in seinem Portfolio die zugrunde liegenden Wertpapiere oder sonstige adäquate Instrumente, um die Position bis zum Ablaufdatum der relevanten Call Options stellvertretend für den Teilfonds gewährend zu decken, außer wenn der Fonds die besagten Wertpapiere oder Instrumente auf abnehmenden Märkten gemäß den folgenden Umständen veräußert:
 - (i) die Märkte müssen ausreichend liquide sein, um es dem Fonds zu ermöglichen, den Leerverkauf des Teilfonds zu jeder Zeit zu decken; und
 - (ii) die Gesamtsumme der Ausübungskurse, die bei solchen ungedeckten Optionen zu zahlen sind, darf 25% des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten.
- (D) Es wird keine Option auf Wertpapiere gekauft oder verkauft, es sei denn diese ist an einer Börse notiert oder wird an einem regulierten Markt gehandelt und vorausgesetzt unmittelbar nach dem Erwerb, überschreitet die Gesamtsumme des Anschaffungspreises (im Sinne von geleisteten Prämien) einer solchen Option und aller anderen Optionen, die aus anderen Gründen als der Absicherung erworben wurden und von dem relevanten Teilfonds gehalten werden, 15% des Nettoinventarwertes nicht.

3.2 Aktienindexoptionen

Um den Wert des Wertpapierportfolios gegen das Schwankungsrisiko abzusichern, kann der Fonds Call Options auf Aktienindizes verkaufen oder Put Options auf Aktienindizes erwerben, vorausgesetzt:

- (A) die daraus entstandenen Verbindlichkeiten überschreiten nicht den Wert der abzusichernden relevanten Vermögenswerte; und
- (B) der gesamte Betrag solcher Transaktionen überschreitet nicht das Niveau, das notwendig ist, um das Schwankungsrisiko des Wertes der betroffenen Vermögenswerte zu sichern.

Zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds Call Options auf Aktienindizes erwerben, hauptsächlich um Änderungen in der Verteilung der Vermögenswerte des Teilfonds zwischen den Märkten zu erleichtern oder unter Vorwegnahme eines erheblichen Marktsekturvorteils, vorausgesetzt der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere, die in den relevanten Aktienindexoptionen enthalten sind, ist durch Barmittel, kurzfristige Schuldtitel und Instrumente, die dem Teilfonds gehören, oder durch den Teilfonds zu verkaufende Wertpapiere zu vorher festgelegten Preisen gedeckt;

jedoch vorausgesetzt dass:

- (A) alle diese Optionen entweder an einer Börse notiert sind oder an einem regulierten Markt gehandelt werden; und

- (B) die gesamten einem Teilfonds anrechenbaren Erwerbskosten (im Sinne von geleisteten Prämien) in Bezug auf solche Optionen und alle anderen Optionen, die aus anderen Gründen als der Absicherung erworben wurden und von dem relevanten Teilfonds gehalten werden, 15% des Nettoinventarwertes nicht überschreiten.

3.3 Absicherung der Währung

Der Fonds kann zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken außerordentliche Verbindlichkeiten hinsichtlich Währungsterminkontrakten haben (Verkäufe von Call Options oder Käufe von Put Options), vorausgesetzt dass:

- (A) der gesamte Betrag solcher Transaktionen nicht das Niveau überschreitet, das für die Deckung des Schwankungsrisikos des Wertes der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds notwendig ist, welcher auf eine bestimmte Währung oder eine andere Währung lautet und betrachtet wird, als bestehe ein hinreichender Zusammenhang zu der bestimmten Währung. Die Absicherung von Währungsrisiken kann den Gebrauch von Cross Currency Contracts beinhalten, um das Währungsengagement des Teilfonds für den Fall zu ändern, dass dies vorteilhafter für den Teilfonds ist; und
- (B) die daraus resultierenden Verpflichtungen den Wert der relevanten Vermögenswerte, die abgesichert werden, und die Laufzeit dieser Transaktionen den Zeitraum, in dem die entsprechenden Vermögenswerte gehalten werden, nicht übersteigen.

Der Fonds kann auch Währungsterminkontrakte nutzen, um Anlagen in Währungen, die vorübergehend in anderen Währungen getätigt wurden, rückzuversichern, wenn sich der Fonds aus Marktgründen entschieden hat, die vorübergehenden Anlagen, die auf die Währung lauten, nicht weiterzuführen. Ebenso kann der Fonds durch Terminkontrakte oder Währungsoptionen das Währungsengagement genannter Anlagen, die in Anlagewährungen vorzunehmen sind, absichern, sofern diese Verträge durch Vermögenswerte in der verwendeten Währung besichert sind. Im Sinne dieser Beschränkungen sind Anlagewährungen solche Währungen, die in dem von dem Fonds für Anlagen des relevanten Teilfonds verwendeten Vergleichsindex enthalten sind.

Währungsfutures und Währungsoptionen müssen entweder börsennotiert sein oder an einem regulierten Markt gehandelt werden. Der Fonds kann jedoch Währungsterminkontrakte, Optionsvereinbarungen oder Swapvereinbarungen mit hoch bewerteten Finanzinstitutionen, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind, schließen.

3.4 Zinssatztransaktionen

Um sich gegen Zinssatzschwankungen abzusichern, kann der Fonds Zinsfutures verkaufen oder Call Options verkaufen oder Put Options auf Zinssätze kaufen oder Zinsswaps schließen, vorausgesetzt:

- (A) die daraus entstandenen Verbindlichkeiten überschreiten nicht den Wert der abzusichernden relevanten Vermögenswerte; und
- (B) der gesamte Betrag solcher Transaktionen überschreitet nicht das Niveau, das notwendig ist, um das Schwankungsrisiko des Wertes der betroffenen Vermögenswerte zu sichern.

Solche Verträge oder Optionen müssen auf die Währung lauten, auf die die Vermögenswerte der Teilfonds lauten, oder auf Währungen, die voraussichtlich auf eine ähnliche Art und Weise schwanken und die entweder an der Börse notiert sind oder an einem regulierten Markt gehandelt werden.

Zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds Kaufkontrakte für Zinsfutures schließen oder Call und Put Options auf Zinsfutures erwerben, hauptsächlich um Änderungen in der Verteilung der Vermögenswerte des Teilfonds zwischen kurz- und langfristigen Märkten zu erleichtern, unter Vorwegnahme von oder bei einem erheblichen Marktsekturvorteil, oder den kurzfristigen Anlagen ein langfristiges Engagement zu geben, immer vorausgesetzt dass ausreichend Barmittel, kurzfristige Schuldtitel oder Instrumente oder Wertpapiere, welche durch den Teilfonds zu einem vorher festgelegten Wert zu verkaufen sind, existieren, um mit dem zugrunde liegenden Engagement beider Future-Positionen und dem Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere überein zu stimmen, die in allen Call Options auf Zinsfutures enthalten sind, welche zum gleichen Zweck oder für denselben Teilfonds erworben wurden;

jedoch vorausgesetzt dass:

- (A) alle Futures und Optionen auf Zinsfutures entweder an einer Börse notiert sind oder an einem regulierten Markt gehandelt werden, wobei Transaktionen in Zinsswaps durch Vertrag privat mit einem hoch bewerteten Finanzinstitut, das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist, geschlossen werden können; und
- (B) die gesamten einem Teilfonds anrechenbaren Erwerbskosten (im Sinne von geleisteten Prämien) in Bezug auf solche Optionen und alle anderen Optionen, die aus anderen Gründen als der Absicherung erworben wurden und von dem relevanten Teilfonds gehalten werden, 15% des Nettoinventarwertes nicht überschreiten.

3.5 Handel mit Finanz- und Index-Futures

Um sich gegen das Risiko von Wertschwankungen der Wertpapiere des Anlagevermögens eines Teilfonds abzusichern, kann der Fonds über außerordentliche Verbindlichkeiten hinsichtlich Financial and Index Futures Sales-Kontrakte verfügen, die den Wert der entsprechenden abzusichernden Vermögenswerte nicht übersteigen.

Zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds Financial and Index Futures Purchase-Kontrakte schließen, hauptsächlich um Änderungen in der Verteilung der Vermögenswerte des Teilfonds zwischen Märkten zu erleichtern, unter Vorwegnahme von oder bei einem erheblichen Marktsekturvorteil, vorausgesetzt dass:

- (A) ausreichend Barmittel, kurzfristige Schuldtitel oder Instrumente, die dem betreffenden Teilfonds gehören oder Wertpapiere, die von dem Teilfonds zu einem vorher festgelegten Wert zu verkaufen sind, existieren, um mit dem zugrunde liegenden Engagement beider Futures-Positionen und dem Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere, die in für denselben Zweck erworbenen Call-Options auf Aktienindizes enthalten sind, überein zu stimmen; und
- (B) alle dieser Index-Futures an einer Börse notiert sind oder an einem regulierten Markt gehandelt.

3.6 Transaktionen, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung getätigt werden

Der Fonds kann zu einem anderen Zweck als der Absicherung Futures-Verträge, Optionen auf jegliche Art von Finanzinstrumenten und Equity-Swaps kaufen und verkaufen, vorausgesetzt dass:

- (A) die gesamten Verpflichtungen in Verbindung mit dem Kauf und Verkauf von Futures-Verträgen, Optionen auf jegliche Arten von Finanzinstrumenten und Equity-Swaps zusammen mit dem Betrag der Verbindlichkeiten, die sich auf den Verkauf der Call und Put Options auf Wertpapiere beziehen, zu keiner Zeit den Wert des Nettovermögens des relevanten Teilfonds überschreiten; und
- (B) die gesamten Prämien, die für den Erwerb der ausstehenden Call und Put Options auf Wertpapiere gezahlt wurden, zusammen mit der Gesamtsumme der Prämien, die für den Kauf von ausstehenden Call und Put Options, der zu einem anderen Zweck als der Absicherung getätigt wurde, 15% des Nettovermögens des relevanten Teilfonds nicht überschreiten.
- (C) der Fonds Equity-Swap Transaktionen mit hoch bewerteten Finanzinstituten schließen wird, die auf diese Art von Transaktion spezialisiert sind.

3.7 Transaktionen in OTC Optionen

Abweichend von den oben in den Abschnitten 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 dargelegten Bestimmungen, aber immer noch innerhalb der dort beschriebenen Grenzen, kann der Fonds Freiverkehrs-Optionen („OTC“) kaufen oder verkaufen, wenn solche Geschäfte vorteilhafter für den Teilfonds sind oder wenn die angegebenen Optionen mit den erforderlichen Eigenschaften nicht verfügbar sind, sofern solche Geschäfte mit hoch bewerteten Gegenparteien, die auf diese Art von Geschäfte spezialisiert sind, getätigt werden.

3.8 Pensionsgeschäfte

Der Fonds kann Pensionsgeschäfte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren schließen, bei denen die Gegenpartei ein hoch bewertetes Finanzinstitut ist, das auf solche Geschäfte spezialisiert ist. Für den Fall, dass der Fonds der Käufer ist, sollen die gekauften Wertpapiere für die Laufzeit des Pensionsgeschäfts durch oder stellvertretend für den Fonds gehalten werden. Der Fonds begrenzt den gesamten Wert der Wertpapiere, die den Pensionsgeschäften unterliegen, um sicherzustellen, dass die Rücknahmeverpflichtungen jederzeit erfüllt werden können.

Wenn die in dem vorangegangenen Absatz genannten Grenzen überschritten werden, und zwar aus Gründen die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, oder als Ergebnis der Ausübung der Zeichnungsrechte, müssen die Verwaltungsratsmitglieder innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorrangig alle notwendigen Schritte unternehmen, um die Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber zu korrigieren.

3.9 Credit Default Swaps

Der Fonds kann Credit Default Swaps benutzen. Ein Credit Default Swap ist ein Finanzvertrag zwischen zwei Parteien, bei dem ein Gegenstück (der Sicherungskäufer) eine periodische Gebühr zum Ausgleich für eine bedingte Zahlung durch den Sicherungsverkäufer zahlt, die einem Darlehensereignis eines Bezugsemittenten folgt. Der Sicherungskäufer muss entweder bestimmte Verpflichtungen verkaufen, die von dem Bezugsemittenten zu ihrem Nennwert (oder ein anderer ausgewiesener Vergleichs- oder Bezugspreis) ausgegeben wurden wenn ein Darlehensereignis auftritt, oder eine Abwicklung in bar, in Form des Unterschiedes zwischen Marktpreis und dem Vergleichs- oder Bezugspreis, erhalten. Ein Darlehensereignis wird gemeinhin definiert als Bankrott, Insolvenz, Konkursverwaltung, wesentliche ungünstige Restrukturierung der Schulden oder das Versäumnis die Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Die International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) hat standardisierte Unterlagen für diese Geschäfte unter dem Mantel der ISDA Rahmenverträgen erstellt.

Der Fonds kann Credit Default Swaps nutzen, um das besondere Kreditrisiko einiger Emittenten in ihren Portfolios durch Schutzkäufe abzusichern.

Darüber hinaus kann der Fonds, sofern es in dem alleinigen Interesse der Anteilhaber ist, Absicherung durch den Credit Default Swaps kaufen ohne die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu halten, vorausgesetzt die insgesamt gezahlten Prämien zusammen mit dem gegenwärtigen noch zahlbaren Wert der Gesamtprämie im Zusammenhang mit vor kurzem gekauften Credit Default Swaps und den insgesamt gezahlten Prämien bzgl. des Kaufs von Optionen auf Wertpapiere oder auf Finanzinstrumente, mit anderem Zweck als Absicherung, überschreiten zu keiner Zeit 15% des Wertes des Nettovermögens des relevanten Teilfonds.

Der Fonds kann, sofern es in dem alleinigen Interesse der Anteilhaber ist, auch Absicherung durch Credit Default Swaps verkaufen, um ein spezielles Kreditengagement zu erwerben. Zusätzlich dürfen die gesamten Verpflichtungen in Zusammenhang mit solchen verkauften Credit Default Swaps zusammen mit dem Betrag der Verpflichtungen, die sich auf den Kauf und Verkauf von Futures und Optionsverträgen auf jegliche Art von Finanzinstrumenten beziehen, und die Verpflichtungen bzgl. des Verkaufs von Call und Put Options auf Wertpapiere zu keiner Zeit den Wert des Nettovermögens des relevanten Teilfonds überschreiten.

Der Fonds wird Credit Default Swap Geschäfte nur mit Finanzinstitutionen abwickeln, die über ein hohes Rating verfügen und für diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und ausschließlich die durch die ISDA festgelegten Standardgeschäftsbedingungen anwenden. Darüber hinaus muss die Nutzung von Credit Default Swaps mit den Anlagezielen und -richtlinien sowie dem Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds übereinstimmen.

Die gesamten Verpflichtungen sämtlicher Credit Default Swaps werden 20% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten.

Die Gesamtverpflichtungen aus dem Gebrauch der Credit Default Swaps zusammen mit den Gesamtverpflichtungen aus dem Gebrauch sonstiger Derivatinstrumente dürfen zu keiner Zeit den Wert des Nettovermögens des relevanten Teilfonds übersteigen.

Der Fonds stellt sicher, dass er zu jeder Zeit über die notwendigen Vermögenswerte verfügt, um Rückgabeerlöse zahlen zu können, die aus Rücknahmeanträgen resultieren, und seine Verpflichtungen einhält, die aus Credit Default Swaps und sonstigen Techniken und Instrumenten resultieren.

4. VERFAHREN DES RISIKOMANAGEMENTS

Die Verwaltungsgesellschaft wird stellvertretend für den Fonds ein Verfahren des Risikomanagements einführen, welches ihr zusammen mit dem Anlageverwalter ermöglicht, das Positionsrisiko und die Selbstbeteiligung an dem gesamten Risikoprofil jedes Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft, stellvertretend für den Fonds, oder der Anlageverwalter werden gegebenenfalls ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Beurteilung des Wertes jedes OTC Derivatinstrumentes verwenden.

5. SONSTIGES

- A. Der Fonds sollte keine Kredite an andere Personen vergeben oder als ein Bürge für Dritte handeln, doch soll für die Zwecke dieser Beschränkung nicht davon ausgegangen werden, dass die Hinterlegung von Bankeinlagen und der Erwerb solcher Wertpapiere, auf die in Abschnitt 1. (A) (i), (ii) und (iii) Bezug genommen wird, oder von zusätzlichen liquiden Vermögensgegenständen eine Vergabe von Krediten darstellt und dass der Fonds nicht vom Erwerb solcher Wertpapiere, wie oben genannt, abgehalten wird, die nicht vollständig bezahlt sind.
- B. Der Fonds ist an die prozentualen Anlagebeschränkungen nicht gebunden, wenn er mit Wertpapieren, die Bestandteil seines Vermögens sind, verbundene Zeichnungsrechte ausübt.
- C. Die Verwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle, der Anlageverwalter, der Co-Anlageverwalter, die Vertriebsgesellschaft, die Finanzvermittler, die Depotbank und jegliche autorisierte Agenten oder ihre Partner können Geschäfte in den Vermögensgegenständen des Fonds haben, vorausgesetzt dass diese Geschäfte zu Konditionen auf rein geschäftlicher Basis durchgeführt werden und vorausgesetzt, dass jedes dieser Geschäfte den nachfolgenden Konditionen entspricht:
 - i) eine Bewertung des Geschäfts wird bestätigt von einer Person, die durch den Verwaltungsrat als unabhängig und kompetent genehmigt ist;
 - ii) das Geschäft ist zu den günstigsten Bedingungen durchgeführt worden, auf Grundlage der Bestimmungen einer geregelten Börse; oder

für den Fall, dass weder i) noch ii) anwendbar ist

- iii) wo der Verwaltungsrat zufrieden ist, dass die Transaktion zu Konditionen auf rein geschäftlicher Basis durchgeführt wurde.

Sollten die Grenzen, auf die in den Absätzen dieses Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ Bezug genommen wird, aus Gründen überschritten werden, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten, muss der Verwaltungsrat zuallererst innerhalb einer angemessenen Zeit alle notwendigen Schritte unternehmen, um die Situation zu korrigieren, wobei die Interessen der Anteilhaber berücksichtigt werden müssen.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist für die Anlagepolitik des Fonds in ihrer Gesamtheit und auch dafür verantwortlich, dass der Fonds in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen verwaltet wird. Der Verwaltungsrat hat bestimmte seiner Pflichten an die Verwaltungsgesellschaft übertragen, die im Gegenzug bestimmte ihrer Aufgaben auf den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle und die Vertriebsgesellschaft übertragen hat. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Anteilhabern auf den Jahreshauptversammlungen der Anteilhaber für eine Amtsdauer gewählt, die mit der nächsten Jahreshauptversammlung endet, doch können Verwaltungsratsmitglieder auch jederzeit durch Beschluss der Anteilhaber mit oder ohne Begründung abberufen und/oder ersetzt werden.

Die derzeitigen Verwaltungsratsmitglieder sind unten zusammen mit ihren Hauptbeschäftigungen und Geschäftsanschriften aufgeführt:

<u>Namen</u>	<u>Hauptbeschäftigung und Geschäftsanschrift</u>
The Viscount Bridport (Alexander Nelson Hood)	Vorsitzender der Bridport & Cie., 1 place Longemalle, 1204 Genf, Schweiz, einer privaten Gesellschaft und früher ein Managing Director der Shearson Lehman Hutton Inc.
Daniel C. Chung	Chief Executive Officer, Chief Investment Officer und President von Fred Alger Management, Inc., 111, Fifth Avenue, New York, New York 10003, USA
Hal Liebes	Executive Vice President, Chief Legal Officer, Chief Operating Officer und Secretary von Fred Alger Management, Inc., 111, Fifth Avenue, New York, New York 10003, USA

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Barauslagen und auf ein Honorar, das von den Anteilhabern des Fonds in einer Anteilinhaberhauptversammlung genehmigt wird. Es ist beabsichtigt, dass die nicht mit Alger Associates, Inc. verbundenen Verwaltungsratsmitglieder ein jährliches Honorar für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat erhalten, das der Üblichkeit in Luxemburg entspricht.

Der Verwaltungsrat kann einen Generalsekretär des Fonds für Verwaltungsaufgaben ernennen.

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat RBS (Luxembourg) S.A. als Verwaltungsgesellschaft des Fonds ernannt, im Zuge dessen sie die Vermögensverwaltung, die Verwaltung und die Marketingtätigkeit für den Fonds durchführen.

Am 10. November 2004 wurde RBS (Luxembourg) S.A. in Luxemburg als *société anonyme* gegründet. Die Satzung wurde am 6. Dezember 2004 im Mémorial veröffentlicht. RBS (Luxembourg) S.A. erfüllt die in Kapitel 13 des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 genannten Bestimmungen und ist deshalb als Verwaltungsgesellschaft befugt, OGAW gemäß der EU-Richtlinie 85/611 vom 20. Dezember 1985 (in der geänderten Fassung) zu verwalten. Das gesellschaftliche Ziel von RBS (Luxembourg) S.A. ist es, Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Marketingdienstleistungen für Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren bereitzustellen. RBS (Luxembourg) S.A. ist ein Mitglied der Royal Bank of Scotland Group („RBS Gruppe“), die Dienstleistungen für die Programme für gemeinsame Anlagen des Marktes im Vereinigten Königreich, hauptsächlich in der Funktion von Treuhändern von Investmentfonds, bereitstellt.

Die RBS (Luxembourg) S.A. verfügt über gezeichnetes und eingezahltes Kapital in Höhe von €10.000.000.

Zum Zeitpunkt des jetzigen Verkaufsprospekts wurde RBS (Luxembourg) S.A. zur Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds bestellt, die in den Finanzberichten des Fonds erwähnt werden.

Zum Zeitpunkt der Datierung dieses Verkaufsprospekts besteht der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft aus den folgenden Mitgliedern:

- Ian Henley, Vorsitzender, Managing Director, Corporate & Institutional Banking, UK Corporate Banking, The Royal Bank of Scotland, London.
- Peter Craft, Verwaltungsratsmitglied, Director, Leiter Trustee and Depositary Services, The Royal Bank of Scotland, Edinburgh.
- Antonio Thomas, geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, RBS (Luxembourg) S.A., Luxembourg.
- Lorna Cassidy, Verwaltungsratsmitglied, Leiter Finance, RBS (Luxembourg) S.A., Luxembourg.

- Oezguel Guelbey, Verwaltungsratsmitglied, Leiter Legal & Compliance, RBS (Luxembourg) S.A., Luxembourg.
- Mario Zardoni, Verwaltungsratsmitglied, Risk, RBS (Luxembourg) S.A., Luxembourg.
- Alisdair Stewart, nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, RBS (Luxembourg) S.A., Luxembourg.
- Henry Kelly, nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Managing Director KellyConsult S.à.r.l., Luxembourg.

Die Herren Thomas und Zardoni wurden auch als leitende Angestellte im Sinne des Artikel 78 des OGA-Gesetzes und dem Rundschreiben 03/108 der CSSF bestellt.

Der Verwaltungsgesellschaft wurde es durch den Fonds gestattet, die Vermögensverwaltungstätigkeiten an Vermögensverwalter zu übertragen, die von dem Fonds einschließlich des Anlageverwalters autorisiert wurden.

Im Zusammenhang mit ihrer Administrationstätigkeit wurde der Verwaltungsgesellschaft durch den Fonds gestattet, ihre Administrationstätigkeit auf Dritte zu übertragen, die von dem Fonds, einschließlich Verwaltungsstelle und Register- und Transferstelle, autorisiert wurden.

Im Zusammenhang mit ihrer Marketingtätigkeit kann die Verwaltungsgesellschaft Verträge mit Vertriebsunternehmen, einschließlich der Vertriebsgesellschaft, schließen, die im Gegenzug autorisierte Finanzvermittler oder Agenten bestimmen kann, die Anteile des Fonds vertreiben.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Fonds die Anlagebeschränkungen einhält und überwacht die Einhaltung der Anlagepolitik des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft versendet ebenfalls halbjährlich Berichte an die Verwaltungsratsmitglieder und informiert jedes Ratsmitglied unverzüglich über eine etwaige Nichteinhaltung der Anlagebeschränkungen seitens des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält einen regelmäßigen Bericht von dem Anlageverwalter, in dem die Performance des Fonds dargestellt ist und das Anlageportfolio analysiert wird. Die Verwaltungsgesellschaft erhält ebenfalls einen ähnlichen Bericht von den anderen Dienstleistungsanbietern des Fonds und zwar hinsichtlich der Dienste, die sie zur Verfügung stellen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht regelmäßig die Aktivitäten Dritter, auf die sie Aufgaben übertragen hat. Die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den maßgeblichen Dritten geschlossenen Verträge setzen voraus, dass die Verwaltungsgesellschaft zu jeder Zeit weitere Anweisungen an die Dritten geben kann und dass sie ihnen das Mandat mit sofortiger Wirkung entziehen kann, sollte dies im Interesse der Anteilhaber sein. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fond ist nicht von der Tatsache betroffen, dass diese bestimmte Aufgaben auf Dritte übertragen hat.

Der Anlageberater, der Anlageverwalter und der Co-Anlageverwalter

Fred Alger International Advisory S.A., der Anlageberater, wurde als société anonyme nach den Gesetzen Luxemburgs am 26. Juli 1996 mit einem gezeichneten Kapital von US\$ 120.000 gegründet und hat ihren Sitz in 2-8, avenue Charles de Gaulle, L-1653 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg

Gemäß den Bestimmungen eines zwischen dem Fonds und Fred Alger International Advisory S.A. geschlossenen Anlageberatungsvertrages vom 30. Dezember 2005 (der "Anlageberatungsvertrag") leistet der Anlageberater dem Fonds in Bezug auf seine Anlage- und Vertriebstätigkeiten Hilfe und Beratung.

Der Anlageberater gehört der Alger Associates, Inc., einer Finanzdienstleistungsholding.

Die Fred Alger Management, Inc., der Anlageverwalter, ist von der Verwaltungsgesellschaft gemäß einem am 30. Dezember 2005 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter (der "Anlageverwaltungsvertrag") geschlossenen Anlageverwaltungsvertrags bestellt worden. Nach den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrages ist es Aufgabe des Anlageverwalters, die täglichen Anlage- und Handelsentscheidungen für jeden Teilfonds zu treffen, Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren im Namen des Teilfonds zu platzieren, Makler und Händler für die Ausführung solcher Käufe und Verkäufe auszuwählen und jeden Teilfonds sowie die Verwaltungsgesellschaft ganz allgemein in allen Angelegenheiten zu beraten, die mit der Anlage des Vermögens eines Teilfonds zusammenhängen, und dies im Rahmen der Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen jedes Teilfonds und unter der Oberaufsicht der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Martin Currie Investment Management Limited einen Vertrag datierend vom 1. Mai 2007 geschlossen, um Anlageverwaltungsdienste für einen Teil des Vermögens des China-US Growth Fund zu erbringen (der "Anlageunterverwaltungsvertrag"). Nach den Bestimmungen des Anlageunterverwaltungsvertrages ist es Aufgabe des Co-Anlageverwalters, die täglichen Anlage- und Handelsentscheidungen für den China-US Growth Fund zu treffen, Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren im Namen des Teilfonds zu platzieren, Makler und Händler für die Ausführung solcher Käufe und Verkäufe auszuwählen und den Verwaltungsrat sowie die Verwaltungsgesellschaft ganz allgemein in allen Angelegenheiten zu beraten, die mit der Anlage des Vermögens des Teilfonds zusammenhängen, und dies im Rahmen der Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen des Teilfonds und unter der Oberaufsicht der Verwaltungsgesellschaft.

Bei der Auswahl von Maklern oder Händlern für die Abwicklung von Portefeuille-Transaktionen im Namen der Teilfonds werden sich der Anlageverwalter und der Anlageunterverwalter bestmöglich darum bemühen, die bestmöglichen Bedingungen zu erhalten. Bei der Einschätzung der bestmöglichen Bedingungen für ein Geschäft werden der Anlageverwalter und der Co-Anlageverwalter die Faktoren berücksichtigen, die sie für relevant halten, einschließlich der Breite des Marktes für die Anlage, des Preises der Anlage, der Finanzlage und Ausführungskapazitäten des Maklers oder Händlers sowie der Angemessenheit der Provision für besondere oder gewöhnliche Geschäfte. Bei der Auswahl von Maklern oder Händlern für die Abwicklung einer bestimmten Transaktion und Abschätzung der bestmöglichen Bedingungen können der Anlageverwalter und der Co-Anlageverwalter die Makler- und etwaigen Analysedienstleistungen berücksichtigen, die dem Teilfonds und/oder anderen

Kunden erbracht werden, für die der Anlageverwalter, der Co-Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen weisungsfreie Anlagen tätigt. Der Fonds ist zwar nicht verpflichtet, mit einem Makler oder einer Maklergruppe bei der Abwicklung von Geschäften mit Portefeuille-Wertpapieren zusammenzuarbeiten, wird aber wahrscheinlich in Übereinstimmung mit der oben beschriebenen Politik die Vertriebsgesellschaft, welche ein US-Broker-Dealer und verbundenes Unternehmen ist, als Makler des Fonds für die meisten Wertpapiergeschäfte des Fonds einschalten.

Der Anlageverwalter wurde nach den Gesetzen des Staates New York, USA, im Oktober 1964 gegründet. Seine Hauptverwaltung befindet sich in 111 Fifth Avenue, New York, New York 10003 USA. Der Anlageverwalter ist ein bei der US-Börsenaufsichtsbehörde (SEC) nach dem Investment Advisers Act von 1940 registrierter Anlageberater. Er ist seit 1964 im Geschäft der Anlageberatung und -verwaltung tätig.

Der Anlageverwalter gehört der Vertriebsgesellschaft, die ihrerseits der Alger Associates, Inc. gehört.

Der Anlageberatungs- und der Anlageverwaltungsvertrag bestimmen, dass der Anlageberater bzw. der Anlageverwalter nicht für Beurteilungs- oder Rechtsfehler oder für Handlungen oder Unterlassungen oder Wertverluste des Vermögens eines Teilfonds oder sonstige Verluste eines Teilfonds in Verbindung mit den Angelegenheiten haften, auf die sich die Verträge beziehen, mit Ausnahme von Verlusten, die sich aus einer vorsätzlichen Pflichtverletzung oder groben Fahrlässigkeit des Anlageberaters oder des Anlageverwalters bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten ergeben. Nach den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrages hat sich der Anlageverwalter zu vergewissern, dass alle Anlageentscheidungen, die er im Namen des Teilfonds fällt, mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds, die oben dargelegt sind, im Einklang stehen. Der Anlageberatungsvertrag wurde für unbestimmte Dauer geschlossen und kann vom Fonds oder vom Anlageberater der anderen Partei jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Anlageverwaltungsvertrag wurde für unbestimmte Dauer geschlossen und kann von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageverwalter jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Verwaltungsstelle

Brown Brother Harriman (Luxembourg) S.C.A. (die "Verwaltungsstelle") wurde von der Verwaltungsgesellschaft bestellt, um dem Fonds als Verwaltungsstelle zu dienen gemäß den Bestimmungen eines Verwaltungsstellenvertrages vom 10. August 2009 (der "Verwaltungsstellenvertrag"), der von Zeit zu Zeit im Einvernehmen der Parteien ergänzt werden kann. In dieser Eigenschaft übernimmt die Verwaltungsstelle die allgemeinen Verwaltungsstellenfunktionen, die das luxemburgische Recht vorschreibt, wie die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil und die Führung der Bücher. Der Verwaltungsstellenvertrag wurde für unbestimmte Dauer geschlossen und kann von jeder der Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Die Verwaltungsstelle wurde von dem Fonds bestellt, ebenfalls als Domizilstelle, Gesellschaftsagent und Zahlstelle des Fonds nach Maßgabe des Verwaltungsstellenvertrages vom 10. August 2009 zu dienen.

Die Verwaltungsstelle wurde in Luxemburg als "*société en commandite par actions*" am 9. Februar 1989 gegründet und hat ihren Sitz in 2-8, avenue Charles de Gaulle, L-1653 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg. Ihr Hauptgeschäft besteht

vor allem in der Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen mit Sitz in Luxemburg.

Register- und Transferstelle

The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. wurde von der Verwaltungsgesellschaft bestellt, um gemäß einem Register- und Transferstellenvertrag vom 30. Dezember 2005 (der "Register- und Transferstellenvertrag") als Register- und Transferstelle des Fonds zu dienen. In dieser Eigenschaft ist die Register- und Transferstelle verantwortlich für die Bearbeitung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen. Der Register- und Transferstellenvertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 120 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Die Register- und Transferstelle wurde in Luxemburg als "*société anonyme*" gegründet und hat ihren Sitz im Aerogolf Center, 1 A Rue Höhenhof, L-1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg. Ihr Hauptgeschäft besteht in der Erbringung von administrativen Dienstleistungen für Organismen für die gemeinsame Anlage mit Sitz in Luxemburg

Die Depotbank

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. (die "Depotbank") dient gemäß einem Depotbankvertrag vom 10. August 2009 (der "Depotbankvertrag"), der von Zeit zu Zeit im Einvernehmen der Parteien ergänzt werden kann, als Depotbank für das Fondsvermögen. Der Depotbankvertrag wurde für unbestimmte Dauer geschlossen und kann von jeder der Parteien der anderen Partei unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Die Depotbank wurde in Luxemburg als "*société en commandite per actions*" am 9. Februar 1989 gegründet und hat ihren Sitz in 2-8, avenue Charles de Gaulle, L-1653 Luxembourg. Ihr autorisiertes, gezeichnetes und voll eingezahltes Kapital hat sich zum 31. Dezember 2008 auf US\$ 12.090.000 belaufen.

Der Depotbankvertrag bestimmt, dass die Gesamtheit des Fondsvermögens von der Depotbank oder nach deren Weisungen von ihren Korrespondenzbanken, Agenten oder Hinterlegungsstellen verwahrt wird. Die Depotbank hat auch die Aufgabe, Kapitalbeträge und Erträge einzuziehen und für vom Fonds gekaufte und verkaufte Wertpapiere Zahlungen zu leisten bzw. die Erlöse einzuziehen.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 hat die Depotbank sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und Einziehung der Anteile des Fonds gemäß den Bestimmungen der Gründungsurkunde und Satzung des Fonds sowie des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 erfolgen, dass Wertpapiergeschäfte in Übereinstimmung mit der gängigen Praxis unverzüglich abgerechnet werden und die Gewinne des Fonds gemäß den Bestimmungen seiner Gründungsurkunde und Satzung verwendet werden.

KOSTEN UND AUFWENDUNGEN DES FONDS

Allgemeines

Der Verwaltungsrat darf beschließen, dass neu gegründete Teilfonds sich an den anfänglich entstehenden Gründungskosten des Fonds in den Fällen zu beteiligen

haben, in denen es gegenüber den betroffenen Teilfonds und ihren jeweiligen Anteilhabern als gerechter erscheint. Eine derartige Entscheidung des Verwaltungsrats wird in einem aktualisierten Verkaufsprospekt wiedergegeben werden.

Alle wiederkehrenden Aufwendungen werden zunächst den Erträgen, anschließend den realisierten Kursgewinnen und erst dann dem Vermögen belastet. Zu diesen Aufwendungen zählen das Honorar des Anlageberaters und der Verwaltungsgesellschaft, das Honorar und die Erstattung der Kosten der Verwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der Depotbank und weiterer Zahlstellen, die Kosten der Leistungen von Anwälten, Wirtschaftsprüfern und sonstiger Fachleute, die Kosten des Drucks von Stimmrechtsvollmachten, Berichten an Anteilhaber, der Verkaufsprospekte und sonstige angemessene absatzfördernde und Marketing-Aufwendungen, die Kosten der Verbuchung der Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen und der etwaigen Dividendenzahlungen, Steuern, Eintragungsgebühren und sonstige Kosten, die in Verbindung mit der Zulassung durch und Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden in verschiedenen Ländern anfallen, die Kosten der Übersetzung des Verkaufsprospektes und anderer Dokumente, die in verschiedenen Ländern, in denen der Fonds zugelassen ist, verlangt wird, die Kosten und Barauslagen der Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, Versicherungsprämien, die Kosten der amtlichen Notierung und Maklerkosten sowie Steuern und Kosten, die bei der Übertragung und Hinterlegung des Fondsvermögens anfallen. Der Fonds kann auch bestimmten Anlagevermittlern Vergütungen leisten für Administrationsdienstleistungen und Anteilhaberservice, die für den Fonds notwendig sind.

Die gesamten Kosten, die im Zusammenhang mit der Gründung der Teilfonds und der Ausgabe dieses Verkaufsprospektes entstanden sind, belaufen sich in etwa auf US\$ 75.000. Diese Ausgaben werden von den betreffenden Teilfonds getragen; es wird davon ausgegangen, dass sie innerhalb von 5 Jahren, nachdem sie anfallen oder angefallen sind, amortisiert werden. Falls weitere Teilfonds in der Zukunft gegründet werden sollten, müssten diese Teilfonds auf Verfügung des Verwaltungsrates grundsätzlich ihre Gründungskosten selbst tragen.

Verwaltungsgebühr

Der Fonds zahlt der Verwaltungsgesellschaft pro Jahr eine gestufte Verwaltungsgebühr, die nicht mehr als 0,15% beträgt, in zwölf Monatsraten in Euro geleistet wird und auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwertes des Monats für jeden Teilfonds errechnet wird. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird durch eine jährliche Mindestverwaltungsgebühr von 15.000 Euro pro Teilfonds ersetzt, aber nur für den Fall, dass die Mindestgebühr für einen genannten Teilfonds nicht erreicht wird. Der entsprechende Teilfonds wird mit jeglichen Auslagen auf einer realen Kostenbasis belastet.

Verwaltungs- und Beratungsgebühr

Der Fonds zahlt dem Anlageberater eine Gebühr, die täglich errechnet und monatlich im Nachhinein zu zahlen ist, zu einem Jahressatz von 1,75% des Wertes des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens jedes Teilfonds (0,85% in Bezug auf die Anteile der Klasse I des The Alger American Asset Growth Fund). Aus diesem Honorar kann der Anlageberater Zahlungen an die Vertriebsgesellschaft oder die Anlagevermittler auf Basis des Wertes der Anteile zahlen, die deren Kunden während eines bestimmten Zeitraums halten. Die Entlohnung des Anlageverwalters für seine

Dienstleistungen als Anlageverwalter wird allein aus dem an den Anlageberater gezahlten Honorar bestritten.

In Bezug auf den China-US Growth Fund zahlt der Fonds dem Anlageberater eine Gebühr von 1,75% p.a. des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens des Teilfonds; diese wird täglich berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt. Diese Gebühr wird um die Gebühr reduziert, die an den Co-Anlageverwalter, wie nachfolgend beschrieben, gezahlt wird. In Bezug auf einen Teil des Vermögens des China-US Growth Fund, der vom Co-Anlageverwalter verwaltet wird, erhält letzterer vom Fonds eine quartalsweise rückwirkend gezahlte Gebühr in Höhe von 0,80% p.a. auf die ersten US\$ 100 Mio. des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens und 0,60% auf das darüber hinausgehenden Nettovermögen; die Gebühr wird am unmittelbar auf das Quartal folgenden Tag gezahlt.

Vertriebsgebühr

Eine Ausgabegebühr hinsichtlich der Anteile der Anteilsklasse B wird der Vertriebsgesellschaft gezahlt in einer Höhe von jährlich bis zu 1,00% des jeder Anteilsklasse B zugewiesenen durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes jedes Teilfonds.

Verwaltungsstellengebühr

Gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsstellenvertrages hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf ein monatlich zahlbares Jahreshonorar in Höhe einer Jahresgebühr von bis zu 0,02 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes des relevanten Teilfonds, mindestens jedoch eine jährliche Gebühr in Höhe von US\$ 35.000 je Teilfonds. Darüber hinaus hat die Verwaltungsstelle Anspruch darauf, dass ihr der Fonds ihre angemessenen Barauslagen erstattet.

Register- und Transferstellengebühr

Entsprechend den Bestimmungen des Register- und Transferstellenvertrag hat die Register- und Transferstelle Anspruch auf eine monatlich zu zahlende Gebühr in Höhe eines festen Betrages für jeden Teilfonds und Klasse, eine pauschale Transaktionsgebühr auf alle Anteilinhabertransaktionen und eine feststehende Gebühr für jedes Depot der Anteilinhaber. Darüber hinaus hat die Register- und Transferstelle Anspruch darauf, dass ihr der Fonds ihre angemessenen Barauslagen erstattet.

Depotbankgebühr

Nach den Bestimmungen des Depotbankvertrages hat die Depotbank Anspruch auf ein Honorar in Höhe einer Jahresgebühr von bis zu 0,25% des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes des relevanten Teilfonds, das monatlich zahlbar ist und einem Prozentsatz des Nettovermögens entspricht, mindestens jedoch eine jährliche Gebühr in Höhe von US\$ 12.500 pro Teilfonds, und auf eine pauschale Gebühr für alle Vorgänge in Verbindung mit der Entgegennahme und Auslieferung von Wertpapieren. Darüber hinaus hat die Depotbank Anspruch darauf, sich vom Fonds ihre angemessenen Barauslagen und die Gebühren und Auslagen erstatten zu lassen, die ihr von Korrespondenzbanken oder anderen Beauftragten (einschließlich Clearing-Systemen) in Rechnung gestellt werden.

Gebühren und Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Barauslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates oder Hauptversammlungen des Fonds sowie der Hin- und Rückreisekosten; die Honorare und sonstigen Vergütungen, die an die Verwaltungsratsmitglieder zu zahlen sind, müssen von den Anteilhabern des Fonds in einer Anteilhaberversammlung genehmigt worden sein.

Gebührenkappung für Anteile der Klasse I

In Bezug auf die Anteile der Klasse I des The Alger American Asset Growth Fund werden die jährlichen Kosten bei einem jährlichen Satz von 1,10% des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens dieser Klasse gekappt. In dem Fall, indem die Gebühren und Kosten der Klasse zusammen den an den Anlageberater zu zahlenden Gebühren diese Kappungsgrenze überschreiten, reduziert der Anlageberater seine Gebühr in der Art und Weise, dass die Kappungsgrenze nicht überschritten wird.

DER NETTOINVENTARWERT

Der Nettoinventarwert je Anteil und Anteilsklasse eines jeden Teilfonds ("Nettoinventarwert je Anteil") wird in US-Dollar bis auf zwei Dezimalstellen angegeben, und von der Verwaltungsstelle an jedem Bankgeschäftstag (jeweils ein "Bewertungstag") auf Grundlage der Wertpapierkurse ermittelt, die bei Geschäftsschluss der Wertpapiermärkte, an denen die Anlagen des Fonds entsprechend der jeweiligen Anteilsklasse jedes Teilfonds gehandelt oder notiert werden, am letzten Handelstag unmittelbar vor dem relevanten Bewertungstag gegolten haben, indem:

- (1) der gesamte Nettovermögenswert der Anteilsklasse ("Nettovermögenswert je Anteilsklasse"), also der Wert sämtlicher Wertpapiere und sonstiger Vermögensgegenstände der Anteilsklasse abzüglich aller Schulden und Verbindlichkeiten (einschließlich abgegrenzter Kosten) der jeweiligen Anteilsklasse durch
- (2) die Gesamtzahl der dann im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse dividiert wird.

Für die Zwecke dieses Verkaufsprospektes bedeutet "Bankgeschäftstag" jeder Tag, an dem Bankinstitute in Luxemburg für Geschäfte geöffnet sind, mit Ausnahme der Sonnabende, Sonntage und gesetzlichen Feiertage in Luxemburg.

Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente, die an einer amtlichen Börse notiert oder an einem sonstigen regulierten Markt gehandelt werden, werden anhand des zuletzt gemeldeten Verkaufskurses bewertet, der an der Börse oder dem Markt, an dem solche Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente gehandelt werden, am letzten Handelstag unmittelbar vor dem Bewertungstag gegolten hat, oder dann, wenn keine Verkäufe gemeldet wurden, anhand des Tageswertes, der in diesen Fällen von einem Bewertungsdienst geliefert wird, den der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft genehmigt hat.

Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht so notiert sind, werden auf der Grundlage ihres letzten verfügbaren Schlusspreises bewertet. Sollte der letzte Schlusspreis eines gegebenen Wertpapiers und/oder derivativen

Finanzinstruments nicht genau den üblichen Marktpreis widerspiegeln, dann wird das Wertpapier und/oder derivative Finanzinstrument von dem Verwaltungsrat oder der Verwaltungsgesellschaft auf der Basis des wahrscheinlichen Marktpreises bewertet, den der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft als angemessen erachten.

Anteile der zugrunde liegenden offenen Investmentfonds sollen zu dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet werden. Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente sollen zum Nominalwert plus angefallene Zinsen oder auf der Grundlage des Restbuchwertes bewertet werden. Alle sonstigen Vermögensgegenstände werden, wenn die Praxis es erlaubt, auf die gleiche Art und Weise bewertet. Kurzfristige Anlagen, die eine Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger haben, können (i) zum Marktwert oder (ii) wenn der Marktwert nicht verfügbar oder repräsentativ ist, zum Restbuchwert bewertet werden.

Der Wert von Kassenguthaben oder Geldeinlagen, Wechsel und Schuldscheinen und Außenständen, im Voraus bezahlten Auslagen, Bardividenden und ausgewiesenen oder angefallenen Zinsen und noch nicht erhaltenen, wie oben erwähnt, sollen als voller Betrag erachtet werden, es sei denn diese werden wahrscheinlich nicht voll gezahlt oder in Empfang genommen, so dass in dem Fall der Wert nach einem Abschlag bestimmt wird, vorausgesetzt die Verwaltungsratsmitglieder erachten es in diesem Fall als angemessen, den richtigen Wert zu reflektieren.

Wenn diese Kurse nicht den echten Wert repräsentieren, werden solche Wertpapiere mit den angemessener weise vorhersehbaren Verkaufskursen angesetzt, die vom Verwaltungsrat oder unter seiner Leitung oder der Verwaltungsgesellschaft vorsichtig und in gutem Glauben ermittelt werden. Aktiva oder Passiva, die auf andere Währungen als den US-Dollar lauten, werden in die relevante Nominalwährung zu den Wechselkursen umgerechnet, die an dem betreffenden Markt zum Zeitpunkt der Bewertung gelten.

Wenn kein offenkundiger Fehler vorliegt, soll jede solche Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil einer jeden Anteilsklasse endgültiger Natur sein.

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse kann beim eingetragenen Sitz des Fonds erfragt werden, und der Fonds wird für die regelmäßige Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Anteil in der *Financial Times* und/oder denjenigen weiteren Zeitungen sorgen, die der Verwaltungsrat jeweils bestimmt.

Wie in seiner Gründungsurkunde und Satzung vorgesehen, kann der Fonds die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil einer bestimmen Anteilsklasse, die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse unter folgenden Umständen vorübergehend aussetzen:

- (a) Während eines Zeitraums, in dem ein Markt oder eine Börse, bei denen es sich um den wichtigsten Markt oder die wichtigste Börse handelt, an denen ein wesentlicher Teil der zu einer solchen Anteilsklasse des Fonds gehörenden Anlagen notiert sind, (an anderen als den gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen ist, oder in dem der Handel erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) während des Bestehens von Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrates einen Notstand darstellen, der die Veräußerung oder Bewertung der zu einer solchen Anteilsklasse gehörenden Vermögensgegenstände des Fonds unmöglich macht;

- (c) während eines Ausfalles oder einer nur beschränkten Benutzbarkeit der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Kurses oder Wertes der Anlagen einer solchen Anteilsklasse oder der neuesten Kurse an einem Markt oder einer Börse benutzt werden;
- (d) während eines Zeitraums, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, Gelder zu repatriieren, die benötigt werden, um Zahlungen für zurückgenommene Anteile einer solchen Anteilsklasse zu leisten, oder in dem die Überweisung von Geldern in Verbindung mit dem Verkauf oder Kauf von Anlagen oder der Zahlung für zurückgenommene Anteile nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann;
- (e) während Zeiträumen, in denen nach Ansicht des Verwaltungsrates ungewöhnliche Umstände bestehen, unter denen es für die Anteilhaber des Fonds unmöglich oder nachteilig ist, weiterhin Anteile zu handeln; und
- (f) wenn beschlossen wird, eine Anteilsklasse zu liquidieren, und zwar an oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufungsbekanntmachung der Hauptversammlung der Anteilhaber, die zu diesem Zwecke abgehalten werden soll.

Solche Aussetzungen werden in denjenigen Zeitungen, in denen der Nettoinventarwert je Anteil und Anteilsklasse regelmäßig veröffentlicht wird, und mit denjenigen anderen Mitteln, über welche die Depotbank und der Fonds entscheiden, bekannt gemacht.

Anteilhaber, die einen Kaufantrag, einen Rücknahmeantrag oder einen Umtauschantrag für Anteile einer bestimmten Anteilsklasse gestellt haben, werden über solche Aussetzungen innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Kaufantrag, Rücknahmeantrag oder Umtauschantrag schriftlich benachrichtigt und erhalten auch unverzüglich Nachricht über die Beendigung der Aussetzung.

Zuweisung von Aktiva und Passiva

Der Verwaltungsrat fasst für jeden Teilfonds die Vermögenswerte folgendermaßen zusammen:

1. (a) die Erträge aus der Anteilsausgabe jeder Anteilsklasse eines Teilfonds werden in den Büchern des Fonds dem für den Teilfonds begründeten Vermögenspool zugewiesen, und Aktiva und Passiva sowie Erträge und Ausgaben werden darauf veranschlagt;
- (b) bei Vermögenswerten, die sich von anderen Vermögenswerten ableiten, werden solche derivativen Vermögenswerte dem Vermögenspool zugewiesen, von dem sie sich ableiten und im Rahmen der Neubewertung eines Vermögenswertes wird der Wertzuwachs oder die Wertminderung auf den jeweiligen Pool veranschlagt;
- (c) falls der Fonds einer Verbindlichkeit unterliegt, die sich auf einen bestimmten Pool oder eine Transaktion im Zusammenhang mit einem

Vermögenswert dieses Pools bezieht, kann diese Verbindlichkeit den entsprechenden Pools zugewiesen werden;

(d) falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds nicht einem bestimmten Pool zugewiesen werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit gleichmäßig zwischen allen Pools verteilt oder, sofern dies in Anbetracht der Betragshöhe gerechtfertigt ist, entsprechend dem Nettoinventarwert eines jeden Pools oder in einer sonstigen fairen und ausgewogenen Art und Weise anteilig verteilt;

(e) an dem Tag, an dem die Berechtigung einer Person auf Dividende aus den Anteilen jeder Anteilsklasse eines Teilfonds festgestellt wird, wird der Nettoinventarwert der Anteile dieses Teilfonds um den Betrag der Dividende gekürzt;

2. Sofern mit einem Teilfonds zwei oder mehrere Anteilsklassen gegründet worden sind, gelten die oben dargelegten Verteilungsregeln genauso für solche Anteilsklassen.

ERWERB VON ANTEILEN

Die Anteile des Fonds werden in unterschiedlichen Anteilsklassen angeboten. Die Anteilsklassen unterscheiden sich voneinander in der wie nachfolgend ausführlicher beschriebenen jeweils einschlägigen Gebührenstruktur.

Die Ausgabeerlöse von allen Anteilsklassen eines Teilfonds werden in ein gemeinsames zugrunde liegendes Anlageportefeuille investiert, jedoch ist infolge der unterschiedlichen Gebührenstruktur der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse anders.

Die derzeit erhältlichen Anteilsklassen der jeweiligen Teilfonds sind unter „Antrags- und Zahlungsverfahren“ beschrieben.

Anteile der Anteilsklasse A

Anteile der Anteilsklasse A des Fonds werden laufend an jedem Bewertungstag zu einem Preis angeboten, der dem entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil entspricht, der nach Eingang des ordnungsgemäßen Kaufantrages eines Anlegers der Register- und Transferstelle als nächster ermittelt wird, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von nicht mehr als 6,00% der gesamten Anlagesumme (der je Anteil einem Ausgabeaufschlag von nicht mehr als 6,38% des Nettoinventarwertes je Anteil entspricht).

Die Ausgabeaufschläge, die in Verbindung mit dem Verkauf von Investmentanteilen der Klasse A zu zahlen sind, gehen an die Anlagevermittler, die vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft bevollmächtigt worden sind, die Investmentanteile zu platzieren.

Vorbehaltlich der Gesetze, Verordnungen oder Marktpraktiken in den Ländern, in denen die Investmentanteile der Klasse A zum Kauf angeboten werden, kann der Fonds gestaffelte Ausgabeaufschläge für Verkäufe in diesen Ländern einführen, die unter Berücksichtigung der Größe des Kaufes, der Art des Anlagevermittlers, über den ein Kaufantrag platziert wird, und der Umstände, unter

denen der Kaufantrag platziert wird, eine Herabsetzung der maximalen Ankaufsgebühr von 6,00% der gesamten Anlagesumme (6,38% des Nettoinventarwertes) vorsehen. Nähere Angaben über diese Staffelung finden sich in den Angebotsunterlagen des Fonds für das betreffende Land. Der Ausgabeaufschlag darf in keinem Falle die Höchstsumme übersteigen, welche die Gesetze, Verordnungen und Praktiken des Landes zulassen, in denen die Anteile verkauft werden.

Anteile der Anteilsklasse B

Anteile der Klasse B werden an jedem Bewertungstag fortdauernd zum Nettoinventarwert je Anteil angeboten, der nach Eingang eines ordnungsgemäßen Kaufantrags des Anlegers bei der Register- und Transferstelle festgestellt wurde, und sie unterliegen einer Vertriebsgebühr. Anteile der Klasse B können außerdem einer Rücknahmegebühr unterliegen. Anteile der Klasse B können einer Rücknahmegebühr unterliegen, falls ein Anteilinhaber innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nach Anteilserwerb diese Anteile wieder verkauft. Eine Rücknahmegebühr wird nicht erhoben, insoweit der Wert des Kontos des Anteilinhabers auf den nicht ausgeschütteten Kursgewinnen oder Erträgen beruht. Darüber hinaus wird keine Rücknahmegebühr hinsichtlich zusätzlicher durch automatische Wiederanlage etwaiger Dividenden oder Kursgewinne erworbener Anteile bemessen. Die Höhe der Rücknahmegebühr wird berechnet, indem die folgenden Prozentsätze von dem niedrigeren Betrag berechnet werden, der sich ergibt aufgrund des Nettoinventarwertes zum Zeitpunkt der Rücknahme oder der tatsächlichen Erwerbskosten der zurückzunehmenden Anteile der Klasse B. Die nachfolgende Tabelle stellt die auf die Rücknahme von Anteilen der Klasse B anwendbaren Rücknahmegebühren dar.

<i>Jahre seit Erwerb</i>	Rücknahmegebühr für alle Teilfonds
Weniger als ein Jahr	4%
Ein Jahr oder mehr, aber weniger als zwei Jahre	3%
Zwei Jahre oder mehr, aber weniger als drei Jahre	2%
Drei Jahre oder mehr, aber weniger als vier Jahre	1%
Vier Jahre oder mehr	0%

Bei der Feststellung der Anwendbarkeit und der Höhe der Rücknahmegebühr wird zugrunde gelegt, dass es sich bei den Anteilen der Klasse B des Teilfonds, die zurückgenommen werden, um solche Anteile handelt, für die, sofern anwendbar, die niedrigsten Gebühren gelten.

Rücknahmen von Anteilen der Klasse B jedes Teilfonds gelten als zuerst hinsichtlich solcher Beträge, sofern vorhanden, gemacht, die keiner Rücknahmegebühr unterliegen, gefolgt von den übrigen Anteilen, die von dem Anteilinhaber am längsten gehalten wurden, wobei der aktuelle Wert der verkauften Anteile oder ihr Nettoinventarwert zum Erwerbszeitpunkt zugrunde gelegt wird, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Eine Rücknahmegebühr wird nicht auf die Rücknahme von Anteilen der Klasse B erhoben, die einen Zuwachs der Erstanlage darstellen oder von Anteilen, die durch Wiederanlage einer etwaigen Dividende erworben wurden, Zum Zwecke der Anwendung der Rücknahmegebühr auf Anteile der Klasse B eines bestimmten

Teilfonds, die durch Umtausch der Anteile der Klasse B eines anderen Teilfonds mit Anteilen dieser Klasse erworben wurden, wird die Dauer des Anteilbesitzes gemessen ab dem Zeitpunkt des Ersterwerbs von Anteilen der Anteilsklasse B dieses anderen Teilfonds. Dies führt dazu, dass der nachträgliche Ausgabeaufschlag in der geringsten möglichen Höhe veranschlagt wird.

Beträge, die als Rücknahmegebühr erhoben wurden, werden an den Anlageberater gezahlt oder an eine andere Partei, die der Fonds jeweils bestellen darf, um für Vertriebskosten des Fonds oder einer anderen Partei aufzukommen. Auf die Rücknahmegebühr kann der Anlageberater und/oder die jeweilige andere Partei ganz oder teilweise nach ihrem eigenen Ermessen verzichten entweder im Hinblick auf bestimmte einzelne Anleger oder für bestimmte Anlegergruppen.

Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass eine Anteilrücknahme zu einem Preis erfolgen kann, der unter Umständen über oder unter dem vom Anteilinhaber gezahlten ursprünglichen Erwerbspreis liegt; dies ist abhängig von dem Nettoinventarwert der Anteile zum Rücknahmezeitpunkt im Vergleich zu den Erwerbskosten des Anteilinhabers und von der Anwendung einer Rücknahmegebühr in Bezug auf Anteile der Klasse B.

Anteile der Anteilsklasse I

Anteile der Anteilsklasse I des Fonds sind auf institutionelle Anleger („institutionelle Anleger“) gemäß Artikel 129 Abs. 2 d) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 beschränkt, wobei dieser Begriff durch Richtlinien oder Empfehlungen der Luxemburger Aufsichtsbehörde weitergehend definiert werden kann.

Anteile der Anteilsklasse I des Fonds werden fortlaufend an jedem Bewertungstag zu einem Angebotspreis angeboten, der dem einschlägigen Nettoinventarwert pro Anteil entspricht, der als nächstes nach dem Empfang des ordnungsgemäßen Kauforders des Anlegers bei der Register- und Transferstelle ermittelt wird. Eine Mindestanlagesumme und ein Mindestbestand von USD 3.000.000 findet in Bezug auf die Anteile der Anteilsklasse I Anwendung.

Nähere Angaben über den Ausgabepreis der Anteile sind beim eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Der Verwaltungsrat darf Anlagepläne einführen nach Maßgabe der Gesetze und Marktpraktiken der Rechtsgebiete, in denen ein Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb seiner Anteile berechtigt ist. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Register- und Transferstelle.

Antrags- und Zahlungsverfahren

Erstkäufe von Anteilen eines Teilfonds können getätigt werden, indem ein Zeichnungsantrag ausgefüllt wird und zusammen mit sämtlichen, notwendigen Identitätsnachweisen an die Register- und Transferstelle geleitet wird. Sofern der Register- und Transferstelle oder den sonstigen Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten die Nachweise nicht zur Verfügung gestellt werden, können diese weitere Angaben und Unterlagen verlangen, die notwendig sind, um die Identität eines Zeichners festzustellen. Die Anteile werden solange nicht begeben, bis die Register- und Transferstelle oder die sonstigen Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstitute die Angaben und Unterlagen erhalten haben, die zu ihrer Zufriedenheit notwendig sind, um die Identität des Zeichners feststellen zu können. Das Versäumnis der Vorlage

dieser Unterlagen oder der Angaben kann zu einer Verzögerung des Zeichnungsvorgangs oder zur Löschung des Zeichnungsantrags führen. Anschließende Käufe können getätigt werden, indem ein Kaufantrag für Anteile direkt an die Register- und Transferstelle geschickt wird. Anleger, die Anteile über eine Bank erwerben, müssen die von der Bank vorgesehenen Formulare ausfüllen. In diesem Fall wird das Anlegerkonto auf den Namen der Bank oder ihres Vertreters eröffnet, die Anteile werden im Namen der Bank oder ihres Vertreters registriert und anschließende Käufe, Rücknahmen, Tauschgeschäfte, Übertragungen oder andere Anweisungen müssen durch die Bank erfolgen.

Alle eingehenden Gelder (mit Ausnahme des veranschlagten Ausgabeaufschlages) werden vollständig in ganzen und Bruchteilanteilen bis zu drei Dezimalstellen angelegt.

Kaufanträge müssen bei der Register- und Transferstelle bis 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) in ordnungsgemäßer Form an dem Bankgeschäftstag eingegangen sein, der vor dem Bewertungsdatum liegt, zu dem die Anteile gekauft werden sollen. Kaufanträge, die nach bis 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) des Bankgeschäftstag vor einem Bewertungstag eingehen, werden bis zum nächstfolgenden Bewertungstag zurückgestellt.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, für jeden Teilfonds jeweils Mindestsummen für Erstzeichnungen und anschließende Käufe festzusetzen, die je nach dem Land, in dem die Investmentanteile eines Teilfonds angeboten werden, unterschiedlich hoch sein können. In Bezug auf die Anteile der Anteilsklasse I ist eine Mindestanlagesumme von US\$ 3.000.000 vorgeschrieben.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Verfahren zur Rücksendung von Zeichnungsgeldern für die Fälle einzurichten, in denen kein entsprechender Kaufantrag bei der Register- und Transferstelle eingeht. Die Register- und Transferstelle oder der Fonds können einen Kaufantrag ablehnen.

Zahlungen, die im Zusammenhang mit einer Zeichnung erfolgen, müssen zum Bewertungszeitpunkt bei der Transferstelle in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse eingegangen sein, bevor ein Kaufantrag bearbeitet wird, es sei denn, der Verwaltungsrat oder dessen Vertreter teilt etwas Abweichendes mit. Alle Aufträge zum Kauf von Anteilen können vom Fonds angenommen oder abgelehnt werden. Der Fonds behält sich das Recht vor, als Reaktion auf bestimmte Umstände an den Wertpapiermärkten oder andere Ereignisse den Verkauf von Anteilen in der Öffentlichkeit auszusetzen.

Zahlungen für Anteile, die in US-Dollar geleistet werden, sollten vorgenommen werden entweder (i) durch Banküberweisung an den Fonds mit Angabe des Namens des Anlegers oder (ii) mit einem Bankscheck an Order des Fonds, dem entweder das unterschriebene Zeichnungsformular oder ein anschließender Kaufantrag des Anlegers beiliegen muss.

Zeichnungsgelder, die direkt an den Fonds überwiesen werden sollen, sind zu senden an:

Bank: The Bank of New York Mellon, New York
ABA: 021 0000 18
SWIFT/BIC Code: IRVTUS 3N
Empfänger: BNY LUX (Account 890-0482-826)
FFC Alger Funds Account 6370008400

Betrifft: Name des Teilfonds und der Anteilsklasse, gefolgt von dem Fondscode gefolgt von der Anteilinhaberkontonummer
 Beispiel: Betrifft: Alger US SmallCap B, KQ1BB, Anteilinhaberkontonummer*

(*Für den Fall der Erstzeichnung, vermerken Sie bitte den Namen des Anlegers.)

Bankkontonummer (alle Klassen)

The Alger American Asset Growth Fund A	KQ1AA	
The Alger American Asset Growth Fund B	KQ1AB	
The Alger American Asset Growth Fund I		KQ1AI
Alger US SmallCap Fund A	KQ1BA	
Alger US SmallCap Fund B	KQ1BB	
Alger US MidCap Fund A	KQ1DA	
Alger US MidCap Fund B	KQ1DB	
Alger US LargeCap Fund A	KQ1EA	
Alger US LargeCap Fund B	KQ1EB	
China-US Growth Fund A	KQ1KA	
China-US Growth Fund B	KQ1KB	

Finanzinstitute, die Zugang zu Euroclear oder Clearstream haben, können ihre Zahlungen für Anteile in Verbindung mit folgenden ISIN- und Common-Code Nummern tätigen:

	<u>ISIN</u>	<u>Common Code</u>
The Alger American Asset Growth Fund Klasse A	LU0070176184	007017618
The Alger American Asset Growth Fund Klasse B	LU0116260505	011626050
The Alger American Asset Growth Fund Klasse I	LU0295112097	29511209
Alger US SmallCap Fund Klasse A	LU0116261222	011626122
Alger US SmallCap Fund Klasse B	LU0116261735	011626173
Alger US MidCap Fund Klasse A	LU0116262386	011626238
Alger US MidCap Fund Klasse B	LU0116262899	011626289
Alger US LargeCap Fund Klasse A	LU0116264242	011626424
Alger US LargeCap Fund Klasse B	LU0116264911	011626491
China-US Growth Fund A	LU0242100229	24124681
China-US Growth Fund Klasse B	LU0178529060	017852906

Gemäß Maßnahme Nummer 1 des Kapitels "Glattstellung von Transaktionen" der Luxemburger Wertpapierbörse vom 24. August 1995, umgesetzt am 1. September 1995, gilt das folgende Abrechnungsverfahren in Bezug auf Anteile der Klasse B:

- Sobald der Handel mit den jeweiligen Anteilen als Börsentransaktion vereinbart worden ist, hat der Anlagevermittler des Verkäufers das jeweilige Anteilszertifikat, sofern zutreffend, oder eine Bestätigungserklärung mit einem Formular zur Anteilsübertragung für die zu verkaufenden Anteile, welches von dem Verkäufer oder in seinem Namen ausgefertigt worden ist, dem Anlagevermittler des Käufers

weiterzuleiten. Formulare zur Anteilsübertragung sind bei der Register- und Transferstelle erhältlich.

- Das Anteilszertifikat, sofern zutreffend, oder die Bestätigungserklärung hinsichtlich der verkauften Anteile muss bei dem Anlagevermittler des Käufers innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Handelsdatum eingehen, damit der Anlagevermittler des Käufers dafür Sorge tragen kann, dass der Abrechnungsbetrag an dem vereinbarten Bewertungstag gezahlt wird und damit er sich zusammen mit der Register- und Transferstelle davon überzeugen kann, dass die Anteile zum Zwecke der Übertragung ordnungsgemäß sind. Das Datum, an dem die Anteile ursprünglich erworben wurden, wird sodann dem Anlagevermittler des Käufers durch die Register- und Transferstelle bestätigt, um sicher zu stellen, dass der Käufer von der Höhe der für diese Anteile im Falle der Rücknahme geltenden Rücknahmegebühr (wie unter "Anteile der Anteilsklasse B" ausführlicher beschrieben) Kenntnis erlangt.
- Im Anschluss an die Überprüfung muss der Anlagevermittler des Käufers der Register- und Transferstelle das Anteilzertifikat, sofern zutreffend, oder die Bestätigungserklärung hinsichtlich der verkauften Anteile einschließlich des ausgefertigten Formulars zur Anteilsübertragung und der betreffenden Registrierungsanweisung zukommen lassen.
- Die Register- und Transferstelle vollzieht die erforderlichen Änderungen im Register der Anteilinhaber, streicht, sofern erforderlich, die alten Anteilzertifikate und stellt ein neues Anteilzertifikat oder eine neue Bestätigungserklärung im Namen des Käufers aus (und im Namen des Verkäufers in Bezug auf einen Anteilsbestand des Verkäufers). Die Register- und Transferstelle schickt die neue Bestätigungserklärung per Post an den Käufer oder, falls erbeten, an den Anlagevermittler des Käufers oder an einen anderen benannten Vertreter an die in der Registrierungsanweisung angegebene Adresse.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das obige Verfahren unter Umständen dazu führen kann, dass die Abwicklung des Handels längere Zeit in Anspruch nehmen kann als die in Luxemburg übliche Abwicklungsfrist (bis zu fünf Geschäftstage). Möglicherweise auftretende Registrierungsprobleme sind zwischen dem Verkäufer und dem Käufer entsprechend der Maßnahme Nummer 1 der Luxemburger Wertpapierbörse zu klären.

Anteilbestätigung

Gegenwärtig verfolgt der Fonds die Politik, Anteile nur in eingetragener Form auszugeben. Anteilzertifikate werden nicht mehr ausgestellt, aber dem Antragsteller wird innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach dem Bewertungstag, zu dem die betreffenden Anteile ausgegeben wurden, eine Bestätigung über seinen eingetragenen Anteilbestand zugeschickt. Anteilinhaber, die noch ein Zertifikat besitzen, müssen dieses bei der Rückgabe der durch das Zertifikat repräsentierten Anteile zurückgeben. Die Anteilinhaber werden im Anteilinhaberregister des Fonds eingetragen.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Anteilhaber können einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anteile zurückgeben, indem sie einen schriftlichen Rücknahmeantrag an die Register- und Transferstelle schicken. In diesem Antrag müssen der Name des Anteilhabers, die Kontonummer und die Zahl der zurückzunehmenden Anteile oder die Summe in US-Dollar angegeben sein. Wenn die Anteile nicht in Zertifikatform gehalten werden, ist ein schriftlicher Rücknahmeantrag, der von dem/den eingetragenen Anteilhaber/n unterschrieben ist, erforderlich. Wenn und solange der Anteilhaber Zertifikate hält, müssen die Zertifikate, gezeichnet mit den auf ihrer Vorderseite angegebenen Namen, zum Zwecke der Rücknahme zurückgeschickt werden. Rücknahmeanträge sind unwiderruflich, ausgenommen in den Perioden, in denen unter den Umständen, welche die Gründungsurkunde und Satzung vorsieht, die Rücknahmen ausgesetzt oder Zahlungen aufgeschoben sind.

Anleger, die Anteile zurückgeben wollen, die über eine Bank erworben wurden und in deren Namen oder im Namen eines Vertreters registriert sind, müssen die Bank mit der Rückgabe der Anteile beauftragen. Nur die Bank kann dem Fonds einen Verkaufsauftrag erteilen.

Rücknahmeanträge müssen bei der Register- und Transferstelle in guter Ordnung bis 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem Bankgeschäftstag eingegangen sein, der dem Bewertungstag vorausgeht, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen. Der Rücknahmepreis je Anteil ist der Nettoinventarwert je Anteil, der an dem besagten Bewertungstag ermittelt wird. Zahlungen per Scheck werden normalerweise mit der Post versandt und auf Wunsch des Anteilhabers werden Überweisungen in US Dollar innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag, zu dem die Anteile zurückgenommen werden sollen, durchgeführt. Die Zahlung wird nicht vorgenommen, wenn die Zahlung des Ausgabepreises der Anteile durch den Anteilhaber bankseitig nicht abgerechnet worden ist, die Frist für eine Rücklastschrift in Verbindung mit Lastschrifteinzügen noch nicht abgelaufen ist oder Rücknahmen oder Zahlungen unter den in der Gründungsurkunde und Satzung des Fonds vorgesehenen Umständen ausgesetzt oder zurückgestellt sind. Anteilhaber sind verpflichtet, die eventuellen Gebühren für die Abwicklung der Zahlung der Rückgabeerlöse zu tragen. Rücknahmeanträge, die nach 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) des Bankgeschäftstages eingehen, der vor einem Bewertungstag liegt, werden bis zum nächsten Bewertungstag zurückgestellt.

Im Falle von Rücknahmeanträgen, deren Höhe 10% des Nettovermögenswertes der Anteilsklasse an einem relevanten Bewertungstag übersteigen, steht es dem Fonds frei, Rücknahmen, die über 10% des Nettovermögenswertes je Anteil des betreffenden Teilfonds hinausgehen, anteilig bis zum nächsten Bewertungstag zurückzustellen. Im Falle einer solchen Zurückstellung der Rücknahmen werden die betreffenden Anteile zu dem Nettoinventarwert je Anteil, der an dem Bewertungstag gilt, zu dem die zurückgestellte Rücknahme erfolgt, zurückgenommen. An jedem solchen Bewertungstag haben die so zurückgestellten Rücknahmeanträge Priorität.

Im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil eines bestimmten Teilfonds oder einer Zurückstellung von Rücknahmen werden Anteile, die an Bewertungstagen zurückgenommen werden sollten, die in die Periode solcher Aussetzungen oder Zurückstellungen fallen, zu dem Nettoinventarwert je Anteil

zurückgenommen, der am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung oder Zurückstellung gilt, wenn die Rücknahmeanträge nicht vorher schriftlich widerrufen worden sind.

Die Anteilhaber können ihre Anteilbestände auch teilweise zurückgeben, unter der Voraussetzung, dass die Rückgabe nicht zur Folge hätte, dass ihr Anteilbestand einen Gesamtwert von weniger als US\$ 1.000 aufweist. Wenn der Wert des Anteilbestandes eines Anteilhabers unter diesen Mindestbestand (oder den in Bezug auf die Anteile der Anteilklasse I anwendbaren Mindestbestand) sinkt, wird davon ausgegangen, dass der betreffende Anteilhaber die Rücknahme aller seiner Anteile beantragt hat.

Der Verwaltungsrat kann Entnahmepläne für einen Teilfonds einführen, die den Gesetzen und Marktpraktiken in den Ländern entsprechen, in denen der Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb seiner Anteile berechtigt ist. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Register- und Transferstelle.

Zurückgenommene Anteile werden eingezogen.

Antrag auf Wiederanlage

Nachdem ein Anteilhaber einen Teil oder die Gesamtheit seiner Anteile zurückgegeben hat, können die Rückgabeerlöse während eines begrenzten Zeitraums zum Nettoinventarwert zurück in einen Fonds reinvestiert werden. Auf die Anteile der Klasse A wird kein Ausgabeaufschlag berechnet, und ein Rücknahmegebühr auf Anteile der Klasse B, die beim ursprünglichen Verkauf gezahlt wurde, wird auf dem Konto zurückerstattet. Der schriftliche Antrag auf Wiederanlage zusammen mit einer Zahlung muss bei der Register- und Transferstelle innerhalb von 90 Tagen nach der Rückgabe oder der Dividendenausschüttung eingehen. Der Wiederanlagekauf wird zum Nettoinventarwert, der an dem Bankgeschäftstag nach dem Tag des Erhalts von bankseitig abgerechneten Geldern ermittelt wird, ausgeführt. Ein Anteilhaber darf von diesem Privileg der Wiederanlage nur einmal Gebrauch machen. Bestimmte Anlagevermittler dürfen dieses Privileg nicht anbieten.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteilhaber dürfen Anteile einer Anteilklasse gegen Anteile derselben Anteilklasse eines anderen Teilfonds, sofern vorhanden, auf der Basis des relevanten Nettoinventarwertes umtauschen. Anteile der Klasse A können nur gegen Anteile der Klasse A eines anderen Teilfonds, Anteile der Klasse B können nur gegen Anteile der Klasse B eines anderen Teilfonds getauscht werden.

Anteilhaber, die Anteile tauschen möchten, dürfen dies mit schriftlichem Antrag an die Register- und Transferstelle an jedem Tag, der einen Bewertungszeitpunkt darstellt, tun. Der Antrag sollte die Zahl der zu tauschenden Anteile, den Namen, für den sie zu registrieren sind, sowie die Kontonummer bezeichnen.

Die Zahl der im Rahmen des Umtauschs ausgegebenen Anteile ist abhängig von dem jeweiligen Nettoinventarwert der Anteile der beiden Teilfonds am Bewertungstag, an dem der Umtauschantrag ausgeführt wird.

Eine Umtauschgebühr, ein Ausgabeaufschlag oder ein Rücknahmegebühr werden bei bis zu 4 Umtauschen im Jahr nicht erhoben. Anschließend darf der Fonds je Umtausch eine Umtauschgebühr von bis zu 1% des Wertes der umzutauschenden Anteile erheben. Bestimmte Anlagevermittler können Anteilhabern der Anteilsklasse A eine Umtauschgebühr von 0,5% der umzutauschenden Klasse A Anteilen berechnen, die dem Anteilhaber bei Bewirkung des Umtausches belastet und an den Anlagevermittler gezahlt wird.

Ein Umtausch kann jedoch dann nicht ausgeführt werden, wenn dies dazu führen würde, dass der Anteilhaber als Inhaber von Anteilen des ursprünglichen Teilfonds mit einem Wert von weniger als US\$ 1.000 einzutragen wäre; dies gilt auch bezüglich des Wertes der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds, gegen die er seine Anteile eintauschen möchte.

Anträge zum Umtausch von Anteilen brauchen nicht ausgeführt zu werden bevor die vorangehende, die umzutauschenden Anteile betreffende Transaktion abgeschlossen und der Abrechnungsbetrag für diese Anteile vollständig eingegangen ist.

Anteile können nicht in Anteile eines Teilfonds getauscht werden, bezüglich dessen der Verwaltungsrat entschieden hat, die Ausgabe von weiteren Anteilen vorläufig oder endgültig einzustellen.

MARKET TIMING

Der Fonds ist nicht für professionelle Market Timing Organisationen oder andere Organisationen oder Personen bestimmt, die in Market Timing Strategien, programmierten Tauschgeschäften, häufigen Tauschgeschäften oder in großen Tauschgeschäften in Bezug auf das Gesamtvermögen des Fonds, engagiert sind. Market Timing Strategien sind störend in Bezug auf den Fonds. Sollte der Fonds entdecken, dass Ihr Tauschmuster eine Market Timing Strategie widerspiegelt, behält sich der Fonds vor, jegliche nach den einschlägigen Gesetzen und Standards gestatteten Handlungen vorzunehmen, einschließlich (i) der Weigerung der Annahme Ihrer Kaufanträge und/oder (ii) die Einschränkung der Möglichkeit von Tauschgeschäften durch telefonische Aufträge, durch Faxübertragungen, automatische Telefondienstleistungen, Internetdienstleistungen oder jegliche elektronische Überweisungsdienstleistungen.

DIVIDENDEN UND AUSSCHÜTTUNGEN

Der Verwaltungsrat hat gegenwärtig nicht die Absicht, Zahlungen von Bardividenden aus dem Nettoergebnis zu empfehlen. Normalerweise werden alle Nettoerträge aus Finanzanlagen und alle netto realisierten und nicht realisierten Kursgewinne thesauriert und erhöhen den Nettoinventarwert je Anteil.

Die Anteilhaber des Fonds können jedoch in Anteilhaberversammlungen innerhalb der Grenzen, die das luxemburgische Recht vorsieht, Bar- oder Aktiendividenden beschließen; in diesem Falle würden solche Dividenden den Inhabern der Investmentanteile, die an dem von den Anteilhabern festgesetzten Dividendenstichtag im Umlauf sind, jährlich in US-Dollar ausgezahlt.

Dividendenankündigungen werden in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung in Luxemburg veröffentlicht.

Nach luxemburgischem Recht gelten Dividenden, die in bar auszuschütten sind, aber innerhalb von fünf Jahren nach dem Ausschüttungsdatum nicht abgerufen worden sind, als verfallen und gehen in das Eigentum des Fonds über.

STEUERLICHE ASPEKTE

In den folgenden Ausführungen wird nicht auf die steuerlichen Aspekte für US-Personen (wie im “Hinweis” definiert) eingegangen, weil diese keine Anteile des Fonds kaufen oder halten dürfen.

Die Besteuerung der Anteilhaber

US-Bundeseinkommensteuer

Anteilhaber des Fonds, die keine US-Personen sind, dürften keiner US-Bundeseinkommensbesteuerung der (i) Ausschüttungen, die sie aus dem Fonds erhalten, oder (ii) Gewinne, die sie beim Verkauf oder Tausch von Anteilen erzielen, unterliegen, sofern weder der Fonds noch der Anteilhaber ein US-Gewerbe oder -Geschäft betreibt oder aus anderem Grunde auf Nettobasis besteuert wird. Siehe “Beschränkungen für das Halten von Anteilen”.

Luxemburgische Steuern

Gemäß den unten dargestellten EU-steuerlichen Erwägungen unterliegen die Anteilhaber mit den Anteilen des Fonds oder Erträgen oder Kursgewinnen aus diesen, nach den derzeitigen Gesetzen Luxemburgs, keiner Kapitalertrag-, Einkommen-, Erbschaft- oder sonstigen Steuer in Luxemburg (mit Ausnahme der Anteilhaber, die ihren Aufenthalt, ihren Wohnsitz oder eine ständige Niederlassung in Luxemburg haben, oder bestimmter früherer Deviseninländer Luxemburgs, die mehr als 10% des Anteilkapitals des Fonds halten, oder gewisser, nicht in Luxemburg ansässiger Anteilhaber, die mehr als 10% des Anteilkapitals des Fonds halten und die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Anteile innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb wieder verkaufen).

EU-steuerliche Erwägungen

Der Rat der EU hat am 3. Juni 2003 die Richtlinie des Rates 2003/48/EU über die Besteuerung von Erträgen aus Ersparnissen in Form von Zinszahlungen (die „Richtlinie“) verabschiedet. Gemäß der Richtlinie wird von den Mitgliedstaaten der EU verlangt, dass sie den Steuerbehörden eines anderen EU-Mitgliedstaates Informationen über die Zahlungen von Zinsen oder sonstigen ähnlichen Erträgen zur Verfügung stellen, die von einer Zahlstelle (wie in der Richtlinie definiert) innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit an einen einzelnen Gebietsansässigen des anderen EU-Mitgliedstaates geleistet wurden. Österreich, Belgien und Luxemburg haben anstelle dessen ein Quellensteuersystem für einen Übergangszeitraum bzgl. solcher Zahlungen gewählt.

Die Schweiz, Monaco, Lichtenstein, Andorra, San Marino, die Kanalinseln, die Isle of Man und die unselbständigen und angegliederten Gebiete der Karibik haben ebenfalls Maßnahmen eingeführt, die gleichbedeutend mit der Informationserstattung oder, während der obigen Übergangszeit, mit der Quellensteuer sind.

Die Richtlinie ist am 21. Juni 2005 per Gesetz (das „Gesetz“) in Luxemburg in Kraft getreten.

Ausschüttungen, die von einem Teilfonds ausgeschüttet werden, unterliegen der Richtlinie und dem Gesetz, wenn mehr als 15% der Vermögenswerte des Teilfonds in Forderungen aus Verbindlichkeiten (wie in dem Gesetz definiert) angelegt sind und Erträge, die von Anteilhabern bei der Rücknahme oder dem Verkauf von Anteilen eines Teilfonds realisiert wurden, unterliegen der Richtlinie und dem Gesetz, wenn mehr als 40% der Vermögenswerte des Teilfonds in Forderungen aus Verbindlichkeiten (solche Teilfonds nachstehend „betroffene Teilfonds“) angelegt sind.

Die anwendbare Quellensteuer beträgt bis zum 30. Juni 2011 20% und nach dem 1. Juli 2011 35%.

Somit unterliegt eine Zahlung gemäß dem nächsten Absatz einer Quellensteuer mit dem oben genannten Satz, wenn eine luxemburgische Zahlstelle in Bezug auf einen betroffenen Teilfonds eine Ausschüttungs- oder Rückgabeerlöszahlung an einen Anteilhaber leistet, der ein einzelner Gebietsansässiger ist oder als solcher betrachtet wird zum Zwecke der Besteuerung in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder bestimmter oben genannter unselbständiger und angegliederter Gebiete.

Die luxemburgische Zahlstelle hält keine Quellensteuer zurück, wenn die relevante Einzelperson entweder (i) die Zahlstelle ausdrücklich dazu ermächtigt hat, die Informationen an die Steuerbehörden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes weiterzuleiten oder (ii) die Zahlstelle mit einem Zertifikat versieht, das in der Ausführung von der zuständigen Behörde seines Steuerwohnsitzes ausgestellt ist, welches das Gesetz vorschreibt.

Wegen der von den Teilfonds verfolgten Anlage- und Ertragsverteilungspolitik, wird im Moment davon ausgegangen, dass die von den Teilfonds vorgenommenen Ausschüttungen (wenn vorhanden) und von den Anteilhabern bei der Veräußerung von Anteilen des Teilfonds realisierten Veräußerungsgewinne keiner Berichterstattung bzw. keinem Einbehalt unterliegen.

Besteuerung des Fonds

US-Bundesertragsteuer

Ein ausländisches Unternehmen, das in den Vereinigten Staaten ein Gewerbe oder Geschäft betreibt, unterliegt mit den Einkünften, die mit einem solchen Gewerbe oder Geschäft „effektiv verbunden“ sind, der US-Bundesertragsteuer auf Nettobasis. Section 864(b)(2) des Internal Revenue Code der USA von 1986 (das „Gesetz“) bestimmt jedoch, dass ein ausländisches Unternehmen, das in den Vereinigten Staaten auf eigene Rechnung mit Wertpapieren handelt, nicht als ein solches gilt, das in den Vereinigten Staaten ein Gewerbe oder Geschäft betreibt.

Der Fonds gedenkt, diesen beizubehalten und seine Geschäfte so zu führen, dass die US-Steuer auf Nettobasis nicht erhoben werden kann. Somit dürften die Wertpapierhandelsgeschäfte des Fonds kein US-Gewerbe oder -Geschäft darstellen, so

dass der Fonds die US-Bundesertragsteuer auf Nettobasis nicht zu zahlen haben dürfte. Sollte jedoch festgestellt werden, dass der Fonds ein US-Gewerbe oder -Geschäft betreibt, würden die Einkünfte, die effektiv mit solchem Gewerbe oder Geschäft verbunden sind, der regulären US-Bundesertragsteuer auf Nettobasis zuzüglich einer "Zweigniederlassungsteuer" von 30% unterliegen.

Auch wenn der Fonds kein anderweitiges US-Gewerbe oder -Geschäft betreibt, würden seine Gewinne aus der Veräußerung von "Immobilienbeteiligungen in den Vereinigten Staaten", zu denen auch gewisse Dividendenwerte zählen können, die von Unternehmen mit erheblichen Immobilienbeständen in den Vereinigten Staaten begeben wurden, in den Vereinigten Staaten besteuert werden, als wenn solche Gewinne durch ein US-Gewerbe oder -Geschäft entstanden wären.

Auch wenn der Fonds kein US-Gewerbe oder -Geschäft betreibt, unterliegt er der US-Quellensteuer auf die Bruttosumme bestimmter Einkünfte aus Quellen in den Vereinigten Staaten. Die Steuer wird von der Zahlung des US-Zahlers abgezogen und einbehalten und ist nicht rückzahlbar. Feste Einkünfte jährlicher oder periodischer Natur, einschließlich Dividenden und bestimmter Zinserträge, unterliegen dieser Quellensteuer. Die Quellensteuer beträgt 30%. Der Fonds hat nach den Bestimmungen des Einkommensteuerabkommens zwischen den Vereinigten Staaten und Luxemburg keinen Anspruch auf einen herabgesetzten Steuersatz. Gemäß den Bestimmungen eines geänderten Einkommensteuerabkommens zwischen den Vereinigten Staaten und Luxemburg, das unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert ist, wird sich diese Situation voraussichtlich nicht ändern.

Bestimmte Arten von Einkünften sind ausdrücklich von der US-Quellensteuer befreit. Hierzu zählen Kursgewinne aus US-Quellen, bestimmte Zinsen auf Einlagen bei US-Banken und Zinsen, die an ein ausländisches Unternehmen gezahlt werden, das sich gemäß dem Gesetz als "portfolio-interest" qualifiziert.

Luxemburgische Steuern

Nach dem Recht und der Praxis, wie sie derzeit in Luxemburg gelten, unterliegt der Fonds keiner luxemburgischen Ertragsteuer, und vom Fonds gezahlte Dividenden unterliegen auch keiner luxemburgischen Quellensteuer. Der Fonds hat in Luxemburg jedoch per annum eine Steuer von 0,05% seines Nettovermögens zu entrichten; diese Steuer ist vierteljährlich zu zahlen und wird am Ende jedes Quartals anhand des Nettovermögenswertes des Fonds errechnet. Eine reduzierte Steuer von 0,01% p.a. ist auf den Nettoinventarwert von Anteilen der Anteilsklasse I zu zahlen, die auf institutionelle Anleger beschränkt ist. In Luxemburg sind für die Ausgabe von Anteilen des Fonds keine Stempelgebühren oder sonstigen Steuern zu zahlen.

Nach dem Recht und der Praxis, die derzeit gelten, ist in Luxemburg auf die realisierten oder nicht realisierten Kursgewinne der Vermögensgegenstände des Fonds keine Kapitalertragsteuer zu zahlen.

Interessierten Anlegern wird empfohlen, sich von ihren eigenen Fachberatern über die potentiellen Folgen des Kaufes, des Haltens, der Rückgabe, der Übertragung oder des Verkaufes von Anteilen nach den Gesetzen ihres Landes, einschließlich der steuerlichen Konsequenzen und der geltenden Devisenkontrollbestimmungen, beraten zu lassen.

Interessierten Anlegern wird auch dringend empfohlen, die steuerlichen Konsequenzen miteinander zu vergleichen, die eine Anlage im Fonds oder eine

Direktanlage in den Wertpapierarten, in denen der Fonds anzulegen gedenkt, oder in Anteilen eines offenen Investmentfonds, der nach den Bestimmungen des Investment Company Act der Vereinigten Staaten von 1940 registriert ist und eine ähnliche Anlagepolitik und ähnliche Anlageziele für sie verfolgt, haben würde.

DIE GRÜNDUNG DES FONDS

Gründung

Der Fonds wurde am 26. Juli 1996 im Großherzogtum Luxemburg mit dem Namen "The Alger American Asset Growth Fund" als eine "*société anonyme*" für unbestimmte Dauer gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 mit einem Anfangskapital von US\$ 80.000 gegründet. Der Name des Fonds wurde durch notarielle Urkunde vom 11. August 2000, veröffentlicht am 22. September 2000 im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* (das "Mémorial"), in "Alger SICAV" geändert. Der Fonds hat die Form einer "*société d'investissement à capital variable*" (d.h. einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die allgemein als "SICAV" bezeichnet wird) und qualifiziert sich als "Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren" (OGAW) gemäß Teil I des Gesetzes von Dezember 2002.

Der Fonds ist unter der Nummer B 55 679 im Luxemburger *Registre de Commerce et des Sociétés* eingetragen, wo seine Satzung eingesehen werden kann (dies ist auch beim Sitz des Fonds in 2-8, avenue Charles de Gaulle, L-1653 Luxembourg, möglich). Die Gründungsurkunde und Satzung des Fonds sind am 23. August 1996 im *Mémorial* veröffentlicht worden. Die Satzung des Fonds wurde das letzte Mal am 30. Dezember 2005 durch eine notarielle Urkunde geändert, die am 30. Januar 2006 im *Mémorial* veröffentlicht wurde.

Kapital

Der Fonds bietet eine unbegrenzte Zahl von Anteilen verschiedener Anteilklassen ohne Nennwert an. Das Gesellschaftskapital entspricht jederzeit dem Gesamtnettovermögen des Fonds.

Hauptversammlungen der Anteilhaber

Die Hauptversammlung der Anteilhaber des Fonds wird in Luxemburg beim eingetragenen Sitz des Fonds um 15.00 Uhr am letzten Freitag des Aprils jedes Jahres (oder dann, wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Tag, der ein Bankgeschäftstag ist) abgehalten. Andere Hauptversammlungen der Anteilhaber können zu denjenigen Zeiten und an denjenigen Orten abgehalten werden, die in den Einberufungsbekanntmachungen genannt werden. Einberufungsbekanntmachungen von Hauptversammlungen und sonstige Mitteilungen an die Anteilhaber werden den Anteilhabern an ihre Anschrift zugesandt, die im Register der Anteilhaber eingetragen ist, und können außerdem in denjenigen Zeitungen veröffentlicht werden, die der Verwaltungsrat bestimmt. Solange die Anteile des Fonds an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert sind, werden alle Mitteilungen an Anteilhaber in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung in Luxemburg

veröffentlicht. Die Einberufungsbekanntmachungen nennen den Ort und Zeitpunkt der Versammlung, die Tagesordnung, die Bedingungen für die Teilnahme, die Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit und die Abstimmungsvorschriften.

In allen Hauptversammlungen der Anteilhaber haben die Anteilhaber Anspruch auf eine Stimme für jeden von ihnen gehaltenen ganzen Anteil; die Stimmen können persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter abgegeben werden. Bruchteile sind nicht mit Stimmrechten ausgestattet.

Liquidation

Der Fonds wird unter den Bedingungen liquidiert, die das Gesetz vom 20. Dezember 2002 vorsieht. Wenn das Kapital des Fonds unter zwei Drittel des nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen Mindestkapitals sinkt, muss der Verwaltungsrat einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Fonds die Frage der Auflösung des Fonds unterbreiten. In einer solchen Hauptversammlung gibt es keine Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit und können von den Anteilhabern, die eine einfache Mehrheit der in der Versammlung repräsentierten Anteile halten, Beschlüsse gefasst werden.

Wenn das Kapital des Fonds unter ein Viertel des vorgeschriebenen Mindestkapitals sinkt, hat der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung des Fonds einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Fonds zu unterbreiten, in der es keine Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit gibt und die Anteilhaber, die ein Viertel der in der Versammlung repräsentierten Anteile halten, Beschlüsse fassen können.

Eine solche Hauptversammlung der Anteilhaber muss so einberufen werden, dass sie innerhalb von vierzig (40) Tagen nach dem Datum abgehalten wird, an dem festgestellt wurde, dass das Kapital des Fonds unter zwei Drittel oder ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals gesunken ist.

Ferner kann der Fonds durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber aufgelöst werden, der nach den in der Gründungsurkunde und Satzung des Fonds vorgesehenen Verfahren gefasst wird.

Der Verwaltungsrat darf die Liquidation einer Anteilsklasse beschließen, wenn der Nettovermögenswert dieser Klasse unter US\$ 5.000.000 fällt oder falls die ökonomische oder politische Lage in Bezug auf die betreffende Anteilsklasse eine Liquidation rechtfertigt. Diese Entscheidung wird vor ihrem Inkrafttreten von dem Verwaltungsrat veröffentlicht werden.

Unter den gleichen Bedingungen steht es dem Verwaltungsrat frei, eine Anteilsklasse zu schließen durch Einlage in eine andere Anteilsklasse des Fonds oder in einen anderen Organismus für die gemeinsame Anlage nach luxemburgischem Recht. Diese Entscheidung wird von dem Verwaltungsrat einen Monat vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht, und die Veröffentlichung hat wesentliche Informationen über die andere Anteilsklasse bzw. den anderen Organismus für die gemeinsame Anlage zu enthalten.

Das luxemburgische Recht legt die Schritte fest, die unternommen werden müssen, damit die Anteilhaber an dem Abwicklungserlös beteiligt werden können, und schreibt die treuhänderische Hinterlegung derjenigen Summen, die von Anteilhabern beim Abschluss der Liquidation nicht abgerufen worden sind, bei der *Caisse des Consignations* vor. Summen, die innerhalb der Verjährungsfrist beim Treuhänder nicht abgerufen worden sind, verfallen nach den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.

Im Falle der Auflösung des Fonds wird das Vermögen des Fonds durch einen oder mehrere Liquidatoren liquidiert, die gemäß den Bestimmungen der Gründungsurkunde und Satzung des Fonds und des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 bestellt werden.

BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Die Anteile des Fonds können unterschiedlichen Teilfonds und Anteilsklassen angehören. Sie sind ohne Nennwert und mit gleichen Rechten und Vorzügen ausgestattet. Alle Anteile müssen bei ihrer Ausgabe voll eingezahlt werden. Obwohl die Gründungsurkunde und Satzung des Fonds die Ausgabe von Inhaberanteilen zulässt, beinhaltet die gegenwärtige Politik des Fonds, die vom Verwaltungsrat geändert werden kann, dass Anteile nur in eingetragener Form ausgegeben werden. Der Anteilinhaber erhält nach seinem Anteilkau eine Bestätigung. Bruchteilanteile werden auf bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben.

Jeder Anteil ist mit dem Recht auf anteilige Beteiligung an den Gewinnen und Dividenden des Fonds und an seinem Vermögen im Falle der Liquidation ausgestattet.

Keiner der Anteile ist mit Vorzugs-, Vorkaufs- oder Wandlungsrechten ausgestattet. Es bestehen keine offenen Optionen oder Sonderrechte bezüglich der Anteile, und es ist auch nicht beabsichtigt, solche einzuräumen.

Die Anteile sind frei übertragbar, doch ist gemäß den Bestimmungen der Gründungsurkunde und Satzung des Fonds bestimmten Personen das Halten von Anteilen untersagt. Siehe "Beschränkungen für das Halten von Anteilen". Die Anteile können übertragen werden, indem die Übertragung im Anteilinhaberregister des Fonds eingetragen wird (diese Eintragung wird erst vorgenommen, wenn das/die eventuell ausgestellte/n Anteilzertifikat/e vorgelegt worden ist/ sind).

Die Anteile des Fonds sind an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert.

BESCHRÄNKUNGEN FÜR DAS HALTEN VON ANTEILEN

Die Satzung des Fonds bestimmt, dass der Verwaltungsrat die Macht hat, Beschränkungen (andere als Übertragungsbeschränkungen) einzuführen hinsichtlich des Ausschlusses oder der Beschränkung der Anteilhaberschaft durch natürliche oder juristische Personen oder Gesellschaften, einschließlich von US-Personen (wie im "Hinweis" definiert), die er als notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass keine Person Anteile am Fonds erwirbt oder hält, die dadurch Gesetze oder Bestimmungen eines Landes oder einer staatlichen oder anderen Aufsichtsbehörde verletzt oder nach Ansicht des Verwaltungsrates die Gefahr besteht, dass der Fonds Steuerverpflichtungen oder anderen geldwerten Nachteilen ausgesetzt wird, die ihm ansonsten nicht drohen. In diesem Zusammenhang darf der Fonds: (a) nach freiem Ermessen die Zeichnung von Anteilen ablehnen und (b) jederzeit die Anteile zurücknehmen, die von Anteilhabern gehalten werden, die vom Kauf oder Besitz der Anteile ausgeschlossen sind.

Der Verwaltungsrat hat einen Beschluss gefasst, dem gemäß weder der Fonds noch eine andere, in seinem Auftrage handelnde Person Investmentanteile in den Vereinigten Staaten oder US-Personen noch irgendwelchen anderen Personen zum direkten oder indirekten Weiterangebot oder Weiterverkauf in den Vereinigten Staaten

oder an eine US-Person anbieten oder verkaufen darf. Die Gründungsurkunde und Satzung des Fonds bestimmt, dass der Fonds, wenn er zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass Anteile wirtschaftliches Eigentum einer US-Person (mit Ausnahme verbundener Unternehmen des Anlageberaters) sind, solche Anteile zwangsweise zurücknehmen kann.

Die Bestände der Anteile der Anteilsklasse I sind auf institutionelle Anleger beschränkt. Dieser Begriff ist in den von der Luxemburger Aufsichtsbehörde herausgegebenen Richtlinien oder Empfehlungen definiert. Der Fonds akzeptiert keine Ausgabe von Klasse I Anteilen an Personen, die nicht als institutionelle Anleger angesehen werden.

Weiterhin lässt der Fonds keine Ausgabe oder Übertragung von Klasse I Anteilen zu, die dazu führen würden, dass ein nicht-institutioneller Anleger ein Anteilinhaber dieser Anteilsklasse wird.

Der Fonds wird nach seinem Ermessen die Ausgabe oder die Übertragung von Klasse I Anteilen verweigern, wenn es keine ausreichenden Beweise dafür gibt, dass die Person oder Gesellschaft, an die die Anteile verkauft oder übertragen werden sollen, ein institutioneller Anleger ist.

Institutionelle Anleger, die Anteile im eigenen Namen aber für eine dritte Partei erwerben möchte, müssen dem Fonds bestätigen, dass der Antrag für einen institutionellen Anleger erfolgt, und der Fonds kann nach seinem Ermessen einen Beweis dafür verlangen, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile ein institutioneller Anleger ist. Das vorhergehend Gesagte gilt nicht für Kreditinstitute oder andere Professionelle des Finanzsektors, die in Luxemburg oder im Ausland ansässig sind, die im eigenen Namen aber für nicht-institutionelle Anleger auf der Grundlage eines Verwaltungsauftrags mit Ermessen investieren.

Wenn es dem Verwaltungsrat so scheint, dass eine Person, die keine Klasse I Anteile halten darf, weder allein noch in Verbindung mit einer anderen Person, wirtschaftlich Berechtigter dieser Anteile ist, darf der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit der Satzung des Fonds diese Klasse I Anteile zwangsweise in Klasse A Anteile umtauschen, vorausgesetzt, dass Klasse A Anteile mit einer identischen Anlagepolitik erhältlich sind, oder alle so besessenen Klasse I Anteile zwangsweise zurücknehmen.

ANTEILVERTRIEB

Die Verwaltungsgesellschaft und die Vertriebsgesellschaft können vertragliche Vereinbarungen mit Anlagevermittlern über den Vertrieb der Investmentanteile in Ländern außerhalb der Vereinigten Staaten treffen. Eine aktuelle Liste solcher Anlagevermittler ist beim Fonds erhältlich.

BERICHTE AN DIE ANTEILINHABER

Jahresberichte mit den testierten Abschlüssen des Fonds für das vorausgegangene Geschäftsjahr stehen den Anteilhabern beim eingetragenen Sitz des Fonds mindestens fünfzehn (15) Tage vor jeder Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber zur Verfügung und werden den Anteilhabern zusammen mit der Einberufungsbekanntmachung der Jahreshauptversammlung zugeschickt. Halbjahresberichte, die ungeprüfte Finanzinformationen enthalten, stehen den

Anteilhabern innerhalb von zwei Monaten nach jedem 30. Juni beim eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung. Die Konten des Fonds lauten auf US Dollar.

UNABHÄNGIGE WIRTSCHAFTSPRÜFER

Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts werden die Konten und Vermögensgegenstände des Fonds in Luxemburg für jedes Geschäftsjahr des Fonds von Ernst & Young S.A., einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsfirma in Luxemburg, geprüft. Das Geschäftsjahr und die Bücher des Fonds werden jedes Jahr am 31. Dezember abgeschlossen.

ANWÄLTISCHE BERATUNG

Elvinger, Hoss & Prussen ist der Rechtsberater des Fonds in Luxemburg.

Dechert LLP ist der Rechtsberater des Fonds in Deutschland.

EINSEHBARE DOKUMENTE

Kopien der folgenden Dokumente können während der gewöhnlichen Geschäftszeiten an jedem Tag, der in Luxemburg ein Bankgeschäftstag ist, am Sitz des Fonds (der auf Seite 1 dieses Verkaufsprospektes angegeben ist) eingesehen werden:

- i die Satzung des Fonds;
- ii der Verwaltungsgesellschaftsservicevertrag;
- iii der Anlageberatungsvertrag;
- iv der Anlageverwaltungsvertrag;
- v der Vertrag mit dem Co-Anlageverwalter;
- vi der Depotbankvertrag;
- vii der Verwaltungsstellenvertrag;
- viii der Buchstellenvertrag;
- ix der Register- und Transferstellenvertrag; und
- x der Anlageunterverwaltungsvertrag

Kopien der Satzung des Fonds und des letzten Jahres- und Halbjahresberichtes sind am Sitz des Fonds erhältlich.

Die oben unter (ii) bis (ix) genannten Verträge können mit gegenseitiger Zustimmung der Vertragsparteien geändert werden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Alger SICAV hat die Absicht, Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß § 132 Investmentgesetz (InvG) angezeigt und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main

hat die Funktion der Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von § 131 S. 1 InvG übernommen.

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Investmentanteile können bei der Zahlstelle eingereicht werden.

In Deutschland ansässige Anleger können verlangen, dass Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anleger, über die deutsche Zahlstelle geleitet werden. In diesem Fall wird die Zahlstelle diese Zahlungen auf ein vom Anleger angegebenes Konto überweisen oder in bar auszahlen.

Informationsstellen in der Bundesrepublik Deutschland

Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main, sowie

NORAMCO AG
Schloss Weilerbach
D-54669 Bollendorf

haben jeweils die Funktion der Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von § 131 S. 2 InvG übernommen.

Der ausführliche und der vereinfachte Verkaufsprospekt, Kopien der Satzung der Investmentgesellschaft, die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei den Informationsstellen in Papierform kostenlos erhältlich. Die Dokumente die auf Seite 59 dieses Verkaufsprospekts unter der Überschrift „Einsehbare Dokumente“ bezeichnet werden, sind bei den Informationsstellen kostenlos einsehbar.

Die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger sind ebenfalls kostenlos bei den Informationsstellen erhältlich.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden im "Handelsblatt", das in Düsseldorf erscheint, sowie in der "Frankfurter Allgemeine Zeitung", die in Frankfurt am Main erscheint, veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden im Elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Steuerliche Hinweise

Die Investmentgesellschaft beabsichtigt, die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Investmentsteuergesetz (InvStG) bekannt zu machen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Voraussetzungen des § 5 InvStG auch tatsächlich erfüllt werden.

Soweit die Gesellschaft den steuerlichen Ermittlungs- und Veröffentlichungspflichten des Investmentsteuergesetzes nachkommt, können deutsche Anleger von der steuerlichen Begünstigung nach §§2-4 InvStG profitieren. Soweit die Investmentgesellschaft den steuerlichen Ermittlungs- und Veröffentlichungspflichten des Investmentsteuergesetzes nicht nachkommt, finden die Vorschriften der Strafbesteuerung nach § 6 InvStG Anwendung. In diesem Fall sind beim Anleger die Ausschüttungen auf Anteile, der Zwischengewinn sowie 70 % des Mehrbetrags anzusetzen, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis eines Anteils ergibt. Mindestens sind 6 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises anzusetzen. Der anzusetzende Teil des Mehrbetrags gilt mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres als ausgeschüttet und zugeflossen.

Die Investmentgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen auf Anforderung der deutschen Finanzverwaltung nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Die vorstehenden Angaben sind lediglich als allgemeiner Überblick über die Besteuerung der in Deutschland ansässigen Anleger zu verstehen, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine eingehende professionelle steuerliche Beratung des Anlegers keinesfalls ersetzen kann und will. Die Angaben beruhen auf der Gesetzeslage und der Auffassung der deutschen Finanzverwaltung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich zwischen diesem Datum und der Investitionsentscheidung des Anlegers die Gesetzeslage oder die Auffassung der deutschen Finanzverwaltung ändert, wird Anlegern dringend geraten, sich vor einer Investitionsentscheidung über die steuerlichen Folgen des Erwerbs der Fondsanteile individuell von entsprechend qualifizierten Personen beraten zu lassen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ÖSTERREICHISCHE ANLEGER

Dieser Anhang vom August 2009 („Anhang“) enthält Informationen speziell für Anleger in Österreich betreffend ALGER SICAV („Fonds“). Der Anhang ist Teil des Fondsprospektes vom August 2009 („Prospekt“) und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden. Sofern nicht Gegenteiliges geregelt ist, haben die in diesem Anhang verwendeten Definitionen die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Die Investmentgesellschaft

Der Fonds ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in der Form eines Umbrella-Fonds und als “société d’investissement à capital variable” (SICAV) (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg organisiert und qualifiziert sich als ein “Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren” (OGAW) nach Abschnitt I des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz vom 20. Dezember 2002“). Der Fond ist gemäß Richtlinie 85/611/EWG als UCITS einzustufen.

Der Fond hat fünf Sub-Fonds:

Alger SICAV – The Alger American Asset Growth Fund
Alger SICAV – Alger US SmallCap Fund
Alger SICAV – Alger US MidCap Fund
Alger SICAV – Alger US LargeCap Fund
Alger SICAV – China-US Growth Fund

Anteile an diesen fünf Sub-Fonds sollen in Österreich öffentlich vertrieben werden.

Österreichische Zahlstelle

Zahlstelle des Fonds und der Sub-Fonds gemäß § 34 Investmentfondsgesetz („InvFG“), BGBl. 1993/532 idgF, ist

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG
Am Stadtpark 9
1030 Wien
Österreich

Informationen

Informationen und Unterlagen betreffend den Fonds und die Sub-Fonds sind kostenlos und in deutscher Sprache bei der Zahlstelle erhältlich, insbesondere:

- die Satzung des Fonds in der geltenden Fassung;
- der Prospekt in der geltenden Fassung;
- der vereinfachte Prospekt in der geltenden Fassung;
- der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht;
- der zuletzt veröffentlichte Halbjahresbericht;
- die Ausgabe- und Rücknahmepreise .

Veröffentlichungen

Gemäß § 35 InvFG wird der Fonds den Prospekt, den vereinfachten Prospekt, den Prospekt, den aktuellen Rechenschaftsbericht für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres, den aktuellen Halbjahresbericht, die Ausgabe- und Rückgabepreise der Anteile sowie sonstige Unterlagen und Angaben, die in Luxemburg zu veröffentlichen sind, in Österreich in deutscher Sprache veröffentlichen.

Für die Modalitäten der Veröffentlichungen gelten die luxemburgischen Veröffentlichungsvorschriften.

Vertrieb

Anteile an den Sub-Fonds werden in Österreich ausschließlich über konzessionierte Unternehmen (z.B. Banken, Wertpapierfirmen) vertrieben.

August 2009